

Heilung von Bekanntmachungsmängeln beim Ortsrecht

Datum: 02.05.2025
Federführung: 30 RECHTSAMT
Beteiligte Ämter: I Bürgermeister
II Senator
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
40 Amt für Bildung und Sport
60 BAUAMT
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung).
2. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer allgemeinen Vergnügungssteuer (Allgemeine Vergnügungssteuersatzung).
3. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 3 beigefügte Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf den Aufwand für die Nutzung von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (Spielvergnügungssteuersatzung).
4. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 4 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf den Aufwand für die Nutzung von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (Spielvergnügungssteuersatzung).
5. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 5 beigefügte Archivsatzung der Hansestadt Wismar.
6. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 6 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Archivsatzung der Hansestadt Wismar.
7. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 7 beigefügte Hausnummernsatzung der Hansestadt Wismar.
8. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 8 beigefügte Satzung der Hansestadt Wismar über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung).
9. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 9 beigefügte Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung – SBS).

10. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 10 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung – SBS).
11. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 11 beigefügte Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS).
12. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 12 beigefügte Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“.
13. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 13 beigefügte Sanierungssatzung „Altstadt Wismar-Erweiterungsgebiet“.
14. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 14 beigefügte 1. Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ (Teilgebiet 1).
15. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 15 beigefügte 2. Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ (Teilgebiet 2).
16. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 16 beigefügte 3. Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ (Teilgebiet 3).
17. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 17 beigefügte Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhaltung für das Gebiet der Altstadt Wismar (Erhaltungssatzung Altstadt Wismar).
18. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 18 beigefügte Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhaltung für das Gebiet Wendorf - Platz des Friedens (Erhaltungssatzung Wendorf – Platz des Friedens).
19. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 19 beigefügte Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhaltung für das Gebiet Burgwall/An der Koggenoor/Am Salzhaff/Lübsche Straße (Erhaltungssatzung Burgwall – An der Koggenoor – Am Salzhaff – Lübsche Straße).
20. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 20 beigefügte Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhaltung für das Gebiet Philipp-Müller-Straße – Weidendamm – Lübsche Straße (Erhaltungssatzung Philipp-Müller-Straße – Weidendamm – Lübsche Straße).
21. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 21 beigefügte Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhaltung für das Gebiet Am Köppernitztal, westlicher Abschnitt Bürgermeister-Haupt-Straße (Erhaltungssatzung Am Köppernitztal – westlicher Abschnitt Bürgermeister-Haupt-Straße).
22. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 22 beigefügte Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhaltung für das Gebiet: Rostocker Straße zwischen Philosophenweg und Kastanienallee (Erhaltungssatzung Rostocker Straße zwischen Philosophenweg und Kastanienallee).
23. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 23 beigefügte Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhaltung für das Gebiet Am Torney - Kleine Arbeit - Poeler Straße (Erhaltungssatzung Am Torney – Kleine Arbeit - Poeler Straße).
24. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 24 beigefügte Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhaltung des aus folgenden Bereichen gebildeten Gebietes:

- Lübsche Straße/Am Lembkenhof
- Lübsche Straße/Ulmenstraße
- Schweriner Straße/Dr.-Leber-Straße
- Dr.-Leber-Straße/Turnerweg/Goethestraße/Dahlberg/Am Turnplatz/Vogelsang/Dr.-Unruh-Straße/Werkstraße/Kanalstraße.

25. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 25 beigefügte Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhaltung für das Gebiet Klußer Damm - Lenensruher Weg – Arndtstraße (Erhaltungssatzung Klußer Damm – Lenensruher Weg - Arndtstraße).

26. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 26 beigefügte Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar.

27. Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 27 beigefügte Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar (Abfallgebührensatzung).

Begründung

Die Bürgerschaft hat die im Beschlussvorschlag aufgeführten Satzungen bereits vor teilweise vielen Jahren beschlossen. In der Anlage 28 finden Sie dazu eine tabellarische Übersicht.

Diese Satzungen wurden seinerzeit im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Hansestadt Wismar, dem STADTANZEIGER, öffentlich bekanntgemacht.

Nach einer hier nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbaren neueren Rechtsprechung des Obergerichtes Mecklenburg-Vorpommern (OVG M-V) entsprach das Impressum des amtlichen Bekanntmachungsblattes in der Vergangenheit nicht den gesetzlichen Erfordernissen des § 5 Abs. 1 Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Das OVG M-V vertritt die Ansicht, dass es gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KV-DVO erforderlich sei, dass im Impressum des amtlichen Bekanntmachungsblattes zwingend Angaben darüber enthalten sein müssten, wo es „einzeln und im Abonnement“ bezogen werden könne. Diesen Anforderungen entsprach der STADTANZEIGER der Hansestadt Wismar bislang nicht. Es fehlten die Worte „einzeln und“.

Zwischenzeitlich wurde das Impressum des STADTANZEIGERS selbstverständlich um die von der Rechtsprechung für notwendig erachteten Angaben ergänzt.

Im Ergebnis bedeutet die o. a. Rechtsprechung, dass die im Beschlussvorschlag genannten Satzungen damals fehlerhaft bekanntgemacht wurden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt das Rechtsamt ausdrücklich, diesen Bekanntmachungsfehler in Bezug auf die hiervon betroffenen und seinerzeit beschlossenen Satzungen vorsorglich zu heilen.

Voraussetzung für eine rechtssichere Heilung ist, dass die o. a. Satzungen vor ihrer erneuten öffentlichen Bekanntmachung noch einmal – völlig **inhaltsgleich** – mit dem damaligen Zeitpunkt des Inkrafttretens und damit rückwirkend von der Bürgerschaft beschlossen werden.

Dementsprechend sind in den Anlagen 1 bis 27 die jeweiligen Satzungstexte beigefügt. Darin sind nur die Präambeln (= Rechtsgrundlagen und Beschlussdatum) aktualisiert sowie die Regelungen über das Inkrafttreten um die Rückwirkung angepasst worden.

Sie können über den Beschlussvorschlag gerne einfach en bloc abstimmen.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

(Alle Beträge in Euro)

Anlage/n

1 - Anlage 1_Hundesteuersatzung (öffentlich)

2 - Anlage 2_Allgemeine Vergnügungssteuersatzung (öffentlich)

3 - Anlage 3_Spielvergnügungssteuersatzung (öffentlich)

4 - Anlage 4_1. Änderung Spielvergnügungssteuersatzung (öffentlich)

5 - Anlage 5_Archivsatzung (öffentlich)

6 - Anlage 6_1. Änderung Archivsatzung (öffentlich)

7 - Anlage 7_Hausnummernsatzung (öffentlich)

8 - Anlage 8_Stellplatzsatzung (öffentlich)

9 - Anlage 9_Straßenbaubeitragssatzung (öffentlich)

10 - Anlage 10_1. Änderung Straßenbaubeitragssatzung (öffentlich)

11 - Anlage 11_Erschließungsbeitragssatzung (öffentlich)

12 - Anlage 12_Sanierungssatzung Altstadt Wismar (öffentlich)

13 - Anlage 13_Sanierungssatzung-Altstadt Wismar Erweiterungsgebiet (öffentlich)

14 - Anlage 14_Sanierungssatzung - 1. Teilaufhebung (öffentlich)

15 - Anlage 15_Sanierungssatzung - 2. Teilaufhebung (öffentlich)

16 - Anlage 16_Sanierungssatzung - 3. Teilaufhebung (öffentlich)

17 - Anlage 17_Erhaltungssatzung Altstadt Wismar (öffentlich)

18 - Anlage 18_ Erhaltungssatzung Wendorf - Platz des Friedens (öffentlich)

19 - Anlage 19_Erhaltungssatzung - Burgwall - An der Koggenoor - Am Salzhaff - Lübsche Straße (öffentlich)

20 - Anlage 20_Erhaltungssatzung Philipp-Müller-Straße - Weidendamm - Lübsche Straße
(öffentlich)

21 - Anlage 21_Erhaltungssatzung Am Köppernitztal - westlicher Abschnitt Bürgermeister-
Haupt-Straße (öffentlich)

22 - Anlage 22_Erhaltungssatzung Rostocker Straße zwischen Philosophenweg und Kastani-
enallee (öffentlich)

23 - Anlage 23_Erhaltungssatzung Am Torney - Kleine Arbeit - Poeler Straße (öffentlich)

24 - Anlage 24_Erhaltungssatzung Lübsche Str.-Am Lembkenhof - Lübsche Str.-
Ulmenstraße - Schweriner Str.-Dr.-Leber-Str. u.a. (öffentlich)

25 - Anlage 25_Erhaltungssatzung Klußer Damm - Lenensruher Weg - Arndtstraße
(öffentlich)

26 - Anlage 26_Gebührensatzung für Straßenreinigung (öffentlich)

27 - Anlage 27_Abfallgebührensatzung (öffentlich)

28 - Anlage 28_Übersicht Satzungen (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.06.2025 wird folgende Satzung erlassen aufgrund von

§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136),

§§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650):

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet der Hansestadt Wismar, soweit das Halten nicht überwiegend der Erzielung von Einnahmen dient. Das Halten dient überwiegend der Erzielung von Einnahmen, wenn die Berufs- oder Gewerbeausübung ohne die Hundehaltung nicht möglich wäre oder erheblich erschwert würde.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3

Haftung

Neben dem Halter haften der Eigentümer sowie der Besitzer des Hundes als Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer entsteht am 1. Januar oder im Laufe des Jahres mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuergegenstand erstmals verwirklicht wird.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen bzw. in einem Haushalt geboren wird oder in dem der Hundehalter in das Stadtgebiet zuzieht.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Der jährliche Steuersatz beträgt für:
- den 1. Hund 90,00 Euro,
 - den 2. Hund 120,00 Euro,
 - den 3. und jeden weiteren Hund 144,00 Euro.
- (2) Für gefährliche Hunde beträgt der jährliche Steuersatz 636,00 Euro. Gefährliche Hunde sind Hunde, die gemäß § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung als gefährlich gelten.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Hunde, für die die Steuer nach § 8 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.
- (5) Bestand die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf so viele Zwölftel wie die Anzahl der Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat.

§ 7

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder anderweitig schwerbehinderter Menschen benötigt werden,
2. Hunde, die in der tiergestützten medizinischen Behandlung insbesondere im Rahmen einer Psycho-, Ergo-, Physio-, Sprach- und Sprechtherapie oder in der tiergestützten Heilpädagogik eingesetzt werden (Therapiehunde),
3. junge Hunde (Welpen), die nach der Geburt beim Halter der Hündin verbleiben, jedoch nur für den Zeitraum von 4 Monaten nach Beginn der Steuerpflicht,

4. Hunde, die aus Tierheimen oder ähnlichen Tierschutzeinrichtungen, die Hunde aus dem Stadtgebiet der Hansestadt Wismar aufnehmen bzw. vermitteln, in den Haushalt aufgenommen werden, jedoch nur für den Zeitraum von 12 Monaten nach Beginn der Steuerpflicht.

§ 8 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde, wenn und solange deren Halter Empfänger folgender Leistungen ist:
 - a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Hunde, die von Inhabern eines Jagdscheines, die nicht Berufsjäger sind, auch zur Ausübung der Jagd gehalten werden.

Eine Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Bestimmungen für Steuervergünstigungen

(1) Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen nach den §§ 7 und 8 dieser Satzung (Steuervergünstigungen) werden auf schriftlichen Antrag frühestens vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats an gewährt. Sie enden mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür fortfallen. Der Fortfall der Voraussetzungen ist der Hansestadt Wismar binnen zwei Wochen anzuzeigen.

(2) Für gefährliche Hunde gemäß § 6 Absatz 2 dieser Satzung wird eine Steuervergünstigung nicht gewährt.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr erhoben. Sie wird am 05. März und am 05. September mit jeweils der Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, so ist der gesamte Steuerbetrag, dessen Berechnung sich nach § 6 Absatz 5 dieser Satzung richtet, einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11 An- und Abmeldung

(1) Wer einen Hund hält, hat dieses der Hansestadt Wismar innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes in den Haushalt bzw. nach der Geburt des Hundes in dem Haushalt anzuzeigen (Anmeldung). Bei der Anmeldung ist die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Rasse anzugeben. Wird ein Hund erworben, so sind der Hansestadt Wismar der Name und die Anschrift des bisherigen Halters bei der Anmeldung anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung, so ist dieses der Hansestadt Wismar innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen (Abmeldung). Wird der Hund abgegeben, so sind der Hansestadt Wismar bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Halters mitzuteilen.

§ 12 Steuermarke

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes eine Steuermarke.
- (2) Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein.
- (3) Steuermarken sind ab 2013 jeweils fünf Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt. Bis zur Ausgabe neuer Marken sind die Hunde mit den alten Steuermarken zu versehen.
- (4) Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (5) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Hansestadt Wismar zurückzugeben.
- (6) Der Hundehalter oder Führer des Hundes ist verpflichtet, den Beauftragten der Hansestadt Wismar die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Die Steuermarke darf vom Hundehalter nur für einen von ihm angemeldeten Hund verwendet werden.

§ 13 Auskunfts- und Mitteilungspflicht Dritter

Jeder Grundeigentümer oder dessen Vertreter sowie jedes Haushaltsmitglied ist verpflichtet, der Hansestadt Wismar auf Befragen wahrheitsgemäß mündliche oder schriftliche Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück bzw. in dem Haushalt gehaltenen Hunde zu geben. Der Führer eines Hundes hat auf Befragen der von der Hansestadt Wismar Beauftragten Auskunft über den Hundehalter zu geben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 2 KAG M-V in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung den Fortfall der Voraussetzungen für Steuervergünstigungen nicht fristgemäß anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung einen Hund nicht fristgemäß anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung die Anzahl der Hunde und deren Rasse unrichtig angibt,
4. als Hundehalter entgegen § 11 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung den vorherigen Halter nicht oder unrichtig angibt,

5. als Hundehalter bei der Abmeldung entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung den zukünftigen Halter nicht oder unrichtig angibt,
6. als Hundehalter entgegen § 12 Absatz 2 dieser Satzung nicht dafür sorgt, dass der Hund die Steuermarke sichtbar trägt,
7. als Halter oder Führer des Hundes entgegen § 12 Absatz 6 dieser Satzung die Steuermarke bei einer Kontrolle nicht vorzeigt,
8. als Führer eines Hundes eine Steuermarke entgegen § 12 Absatz 7 dieser Satzung vorschriftswidrig verwendet,
9. als Auskunfts- und Mitteilungspflichtiger entgegen § 13 dieser Satzung nicht oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft über den Hundehalter erteilt

und es dadurch ermöglicht, die Hundesteuer zu verkürzen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Wismar, den

Dienstsiegel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer allgemeinen Vergnügungssteuer (Allgemeine Vergnügungssteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und der §§ 1 bis 3 sowie 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten entgeltlichen Vergnügen eine Vergnügungssteuer:
1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellung von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
 2. Catcher-, Ringkampf- und Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen,
 3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Absatz 3 Ziffer 1-5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit gekennzeichnet worden sind,
 4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, sofern sie nicht der Spielbankabgabe unterliegen,
 5. das Bereitstellen von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen.
- (2) Eine Veranstaltung verliert nicht dadurch ihren Charakter als Vergnügen, dass sie gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügen anzusehenden Zwecken dient oder dass der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 9 dieser Satzung angegeben worden ist;
2. Veranstaltungen bei denen Filme gem. § 1 Absatz 1 Ziffer 3 vorgeführt werden, wenn sie
 - a) von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt sind,
 - b) bei der Herstellung in der Bundesrepublik Deutschland, staatliche Förderung oder bei der Herstellung in einem EG-Land EG-Filmfördermittel erhalten haben.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) Als Unternehmer gilt auch derjenige, der die für die Veranstaltung benutzten Räume oder Grundstücke bereitstellt.
- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Steuererhebungsformen

Die Vergnügungssteuer wird erhoben

1. als Kartensteuer
wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht wird,
2. als Pauschsteuer,
wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist.

§ 5 Steuermaßstab der Kartensteuer

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis, abzüglich der Umsatzsteuer, und Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet.

(2) Eintrittspreis ist der auf der Karte angegebene Preis. Die Steuer ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist als der auf der Karte angegebene Eintrittspreis.

(3) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die von den Teilnehmern an der Veranstaltung gefordert wird. Sind in der gesamten Vergütung Beträge für Speisen und Getränke einbegriffen, so sind diese Beträge, soweit der Veranstalter sie nachweist oder glaubhaft macht, vor der Steuerberechnung abzusetzen.

(4) Nicht entwertete Karten, die gegen Erstattung des vollen Entgelts zurückgenommen worden sind, werden bei der Ermittlung der Anzahl der ausgegebenen Karten nicht berücksichtigt.

§ 6 Eintrittskarten

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder an der Kasse in geeigneter, für jeden Besucher an sichtbarer Stelle, anzuschlagen.

(2) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und die Höhe der Eintrittspreise enthalten.

(3) Für jeden Besucher einer kartensteuerpflichtigen Veranstaltung muss eine Eintrittskarte ausgegeben werden.

(4) Werden Eintrittskarten ausgegeben, darf der Unternehmer die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten.

(5) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der drei Monate lang aufzubewahren und der Hansestadt Wismar auf Verlangen vorzulegen ist. Bei ständigen Veranstaltungen muss die Abrechnung die Anfangs- und Endnummern der für jede Platzgattung im Abrechnungszeitraum ausgegebenen Eintrittskarten enthalten.

§ 7 Steuermaßstab der Pauschsteuer

(1) Werden für steuerpflichtige Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 - 4 keine Eintrittskarten ausgegeben, wird die Steuer nach der Größe der benutzten Fläche erhoben.

(2) Größe der Fläche im Sinne des Absatz 1 ist die Summe der Flächen der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume. Bei der Ermittlung der Raumgröße bleiben die Flächen für Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlichen Nebenräume außer betracht. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(3) Für Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 5 wird die Steuer je Kabine oder Schauapparat je Kalendermonat erhoben.

§ 8 Steuersätze

Die Steuersätze betragen für

- | | |
|--|--|
| 1. die Kartensteuer | 20 v.H. des Eintrittspreises bzw. des Entgeltes |
| 2. die Pauschsteuer | |
| a) nach der Größe der benutzten Fläche | 2,-- DM je angefangene 10 m ² Fläche |
| b) für Veranstaltungen gem.
§ 1 Absatz 1 Ziffer 5 | 30,-- DM je Kabine oder Schauapparat
je Kalendermonat |

§ 9 Anmeldepflicht/Steuererklärung

(1) Die steuerpflichtigen Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Hansestadt Wismar anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen sind einmalig drei Tage vor der Eröffnung – sonst jeweils zum Jahresbeginn – anzumelden.

- (2) Bei der Anmeldung sind anzugeben
1. Name und Adresse des Veranstalters
 2. Datum und Zeit der Veranstaltung
 3. Ort der Veranstaltung
 4. Art der Veranstaltung
 5. Eintrittspreis bzw. Entgelt
 6. Größe der benutzten Fläche
 7. Anzahl der Kabinen bzw. Schauapparate

- (3) Zur Anmeldung verpflichtet ist
1. der Veranstalter
 2. derjenige, der die für die Veranstaltung benötigten Räume oder Grundstück bereitstellt.

(4) Der Veranstalter hat die Steuerschuld selbst zu errechnen und innerhalb von drei Tagen nach der Durchführung des Vergnügens eine Erklärung auf amtlichem Vordruck der Hansestadt Wismar zuzuleiten.

§ 10

Entstehung, Fälligkeit und Festsetzung der Steuer

- (1) Bei der Kartensteuer entsteht die Steuerschuld mit der Ausgabe der Karten.
- (2) Bei der Pauschsteuer für Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1-4 entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Veranstaltung.
- (3) Bei der Pauschsteuer für Veranstaltungen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 5 entsteht die Steuerschuld erstmalig mit dem Bereitstellen der Kabine oder des Schauapparates, danach jeweils am 1. des Monats
- (4) Die Steuer ist bei Veranstaltungen gem. § 1 Absatz 1 Ziffer 1-4 am vierzehnten Tag nach Ende der Veranstaltung fällig, es sei denn der Steuerbescheid bestimmt ein späteres Datum.

Für Veranstaltungen gem. § 1 Absatz 1 Ziffer 5 ist die Steuer jeweils am fünfzehnten des Monats fällig.
- (5) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 9 zuwider handelt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.1998 in Kraft.

Wismar, den

Dienstsigel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf den Aufwand für die Nutzung von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (Spielvergnügungssteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und der §§ 1 bis 3 sowie 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, GVOBl. M-V 2005, S. 146, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt eine Vergnügungssteuer auf den Aufwand für die Nutzung von Spielgeräten, wenn der Aufwand in einem Spieleinsatz besteht, der Aufstellort des Spielgerätes in der Hansestadt Wismar belegen ist und einer wenn auch begrenzten Öffentlichkeit zugänglich ist.
- (2) Spielgeräte im Sinne des Absatzes 1 sind
 - a) Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Gewerbeordnung)
 - b) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, insbesondere Geräte, bei denen der Spielerfolg das Sammeln von Punkten ist, Flipper, Bildschirmsimulatoren, Videospiele an TV-Geräten, Fun-Games,
 - c) Computer in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S. des § 33 i Gewerbeordnung (GewO), soweit die Computer der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Möglichkeit bieten, Spiele auszuführen.
- (3) Spieleinsatz im Sinne des Absatzes 1 ist die Verwendung von Einkommen oder Vermögen durch den Spieler zur Erlangung des Spielvergnügens.
- (4) Von der Besteuerung ausgenommen ist der Aufwand, der der Spielbankabgabe unterliegt, sowie der Aufwand für die Benutzung von Spielgeräten, die
 - a) nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
 - b) auf Volksfesten, Jahrmärkten oder anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen aufgestellt werden, soweit keine Erlaubnis gemäß § 60a Absatz 3 GewO erforderlich ist.

§ 2

Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, auf dessen Rechnung bzw. zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Eigentümer oder Besitzer des Aufstellortes des Spielgerätes haftet für die Steuer, wenn er für die Genehmigung der Aufstellung ein Entgelt erhält oder an dem Ertrag aus dem Spielgerät beteiligt ist. Außerdem haftet er, wenn er seine Anzeigepflicht (§ 6) schuldhaft verletzt.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Spielgerätes an einem in § 1 Absatz 1 genannten Aufstellort. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Spielgerät endgültig entfernt wird.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Geräten, die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 (Stückzahlmaßstab) zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Nutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) ist die elektronisch gezahlte Bruttokasse des Gerätes. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Nutzung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe b und c) ist die Anzahl der Geräte (Stückzahlmaßstab). Besitzt ein solches Spielgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede Spieleinrichtung als ein Spielgerät. Spielgeräte mit mehreren Spieleinrichtungen sind solche, an denen gleichzeitig mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden und mehrere Personen gleichzeitig spielen können.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) beträgt je Kalendermonat 11 von Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe b) und Computern (§ 1 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt je Spielgerät und Kalendermonat
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i GewO 102,00€,
 - b) an anderen Aufstellorten 41,00 €.

- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten, die Darstellungen zum Inhalt haben, aufgrund derer eine Jugendfreigabe gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 5 des Jugendschutzgesetzes versagt wurde oder zu versagen wäre, 511,00 € je Spielgerät und Kalendermonat.
- (4) Unterschreitet die elektronisch gezahlte Bruttokasse eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) im Kalendermonat den Betrag von 182,00 € so beträgt die Steuer für die Nutzung dieses Spielgerätes 20,00 € (Mindestbesteuerung). Absatz 3 bleibt unberührt.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes, dessen Nutzung der Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab unterliegt, ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur für die Nutzung eines Gerätes erhoben.

§ 6 Anzeigepflicht

- (1) Sowohl der Steuerschuldner als auch der Eigentümer oder der Besitzer des Aufstellortes des Spielgerätes hat die erste Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spielgerätes innerhalb einer Woche der Hansestadt Wismar schriftlich anzuzeigen. Bei Spielgeräten, deren Nutzung nach dem Stückzahlmaßstab besteuert wird, gilt die Anzeige für ein im Austausch aufgestelltes Spielgerät fort.
- (2) Bei verspäteter Anzeige der endgültigen Entfernung eines Spielgerätes gilt als Tag der Beendigung der Aufstellung der Tag des Eingangs der Anzeige.

§ 7 Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer für einen Kalendermonat wird am 20. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.

§ 9 Steueranmeldung, Festsetzung

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben, in der er die Steuer selbst berechnet (Steueranmeldung). Eine Steueranmeldung ist bis zum 20. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Hansestadt Wismar einzureichen.
- (2) Die Steueranmeldung hat in amtlich vorgeschriebener Form zu erfolgen. Sie hat insbesondere Angaben zu dem Standort, der Art der Geräte, der Zulassungsnummer der Geräte und zu den Zeitpunkten der Ablesung der Besteuerungsgrundlagen sowie der In- bzw. Außerbetriebnahme der Geräte zu enthalten.

- (3) Die Steueranmeldung wirkt als unbefristete Steuerfestsetzung. Die Steuer ist neu anzumelden, wenn sich infolge einer Änderung der Besteuerungsgrundlage oder des Steuersatzes ein anderer monatlich zu entrichtender Steuerbetrag ergibt.
- (4) Stellt die Hansestadt Wismar von der Anmeldung abweichende Besteuerungsgrundlagen fest, so setzt sie die Steuer durch Bescheid unbefristet fest. Absatz 3 gilt analog.
- (5) Gibt der Steuerschuldner eine Steueranmeldung nicht fristgerecht oder eine unvollständige Steueranmeldung ab, so kann die Steuer aufgrund Schätzung (§ 162 AO) unbefristet festgesetzt werden. Absatz 3 gilt analog. Darüber hinaus können Verspätungszuschläge gemäß § 152 AO festgesetzt werden.
- (6) Ist die Auslesung des Zählwerkes zum Ende eines Kalendermonats aus tatsächlichen Gegebenheiten nicht möglich, so ist eine Anmeldung der Steuer auf die Nutzung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) wie folgt zulässig. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse, die bei der Auslesung des Spielgerätes auf den Kalendermonat entfällt, der dem angemeldeten Kalendermonat folgt, wird für den angemeldeten Kalendermonat angemeldet. Die gemäß Satz 2 bereits für den vorhergehenden Kalendermonat angemeldete Bruttokasse kann daher in dem Kalendermonat, in dem sie tatsächlich angefallen ist, bei der Anmeldung unberücksichtigt bleiben.
- (7) Die Steueranmeldung muss vom Halter eigenhändig unterschrieben werden. Der Halter kann geschäftsfähige natürliche Personen zur Unterschrift der Steueranmeldung schriftlich bevollmächtigen. Die Vollmacht ist im Original der Hansestadt Wismar zu überlassen.

§ 10

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Alle durch das Spielgerät erzeugbaren oder von diesem vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Sie sind der Hansestadt Wismar auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

§ 11

Prüfung der Besteuerungsgrundlagen

- (1) Der Steuerpflichtige sowie der Eigentümer/Besitzer der Aufstellräume der Geräte hat das Betreten der Aufstellräume während der Geschäftszeiten durch städtische Angestellte/Beamte zum Zwecke der Prüfung der Besteuerungsgrundlagen zu dulden.
- (2) Die Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen bedarf keiner vorherigen Ankündigung. Auf Anforderung der prüfenden Angestellten/Beamten sind Geschäftsunterlagen vorzulegen.
- (3) Auf Verlangen hat die Auslesung der Einspielergebnisse der Spielgeräte in Gegenwart eines städtischen Angestellten/Beamten zu erfolgen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Pflichten der §§ 6 und 9 bis 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Übergangsvorschrift

- (1) Soweit Spielgeräte am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Hansestadt Wismar schriftlich anzuzeigen.
- (3) Für die Steueranmeldungen Januar bis Juni 2007 gilt bei der Anmeldung der Steuer auf die Nutzung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) folgendes. Soweit sich die auf diese Kalendermonate entfallende Bruttokasse nicht vollständig anhand der Auslesung/en direkt ergibt, ist die anzumeldende Bruttokasse aufgrund des Anteils der Tage des Kalendermonats an der Anzahl der Tage des Ablesezeitraums zu errechnen. Hilfsweise ist sachgerecht zu schätzen. Die Berechnung oder Schätzung ist schriftlich darzustellen. Belege, wie z.B. Zählwerksausdrucke, sind mit der Anmeldung einzureichen. § 9 Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Wismar, den

Dienstsiegel

Thomas Beyer
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf den Aufwand für die Nutzung von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (Spielvergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und den §§ 1 bis 3 sowie 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Spielvergnügungssteuersatzung wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte "und Computern (§ 1 Absatz 2 Buchstabe c)" gestrichen.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Steuer für die Nutzung von Computern in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt je Computer und Kalendermonat 20,00 €.“.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Wismar, den

Dienstsiegel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Archivsatzung der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und § 12 des Archivgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesarchivgesetz - LArchivG M-V) vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V 1997, 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung vom 26.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Stellung des Stadtarchivs

- (1) Das Stadtarchiv ist eine öffentliche, wissenschaftliche Einrichtung der Hansestadt Wismar.
- (2) Die Leitung des Stadtarchivs obliegt dem Direktor.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliches Archivgut der Stadt sind alle archivwürdigen Unterlagen, die zur dauernden Aufbewahrung vom Stadtarchiv übernommen wurden.
- (2) Unterlagen sind sämtliche bei der Erledigung der Dienstgeschäfte entstehenden Informationsträger wie Akten, Urkunden, Karteien, Karten, Pläne, Siegel und Stempel, Bild-, Film- und Tonmaterial, Dateien sowie sonstige Informationsträger und die zu ihrer Erschließung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, die nach Feststellung des Stadtarchivs aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für Wissenschaft und Forschung, für das Verständnis für die Geschichte und Gegenwart, für die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung von bleibendem Wert sind.
- (4) Zwischenarchivgut sind die vom Stadtarchiv zur vorläufigen Aufbewahrung übernommen Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen und deren Archivwürdigkeit noch nicht festgestellt ist. Für personenbezogene Daten im Zwischenarchivgut finden die jeweiligen datenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelungen des Geheimnisschutzes Anwendung. Durch Feststellung der Archivwürdigkeit wird Zwischenarchivgut zum öffentlichen Archivgut.
- (5) Personenbezogenes Archivgut sind Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung oder ihrem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person (Betroffener) beziehen.
- (6) Entstehung bezeichnet den Zeitpunkt der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen.

§ 3

Funktion und Aufgabe des Stadtarchivs

- (1) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, die archivwürdigen Unterlagen der Hansestadt Wismar sowie dessen Rechtsvorgängern und auch archivwürdige Unterlagen, die bei der Stadt oder dessen Organen im übertragenden Wirkungskreis, die als untere staatliche Verwaltungsbehörde sowie bei den Eigenbetrieben und Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung entstanden sind, nach archivfachlichen Gesichtspunkten zu erfassen, zu übernehmen, dauerhaft zu sichern, durch Findhilfsmittel zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen (Archivierung).
- (2) Das Stadtarchiv kann auch archivwürdige Unterlagen von anderen öffentlichen Stellen sowie von privaten Stellen und Personen durch Vereinbarungen übernehmen, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Bibliothek des Stadtarchivs wird als Präsenzbibliothek den Benutzern für die Auswertung zur Verfügung gestellt.
- (4) Zum Schutz des Archivgutes berät das Stadtarchiv die in Abs. 1 und 2 genannten Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Dazu ist den Archivmitarbeitern Einsicht in die Unterlagen sowie die dazugehörigen Findhilfsmittel und Programme zu gewähren.
- (5) Das Stadtarchiv ist verpflichtet, das Archivgut durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Dabei sind Maßnahmen zu treffen, um das Archivgut vor Beschädigungen, Verlust oder Vernichtung zu schützen und seine Erhaltung, dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit zu gewährleisten.
- (6) Das Stadtarchiv wirkt an der Auswertung des öffentlichen Archivgutes der Hansestadt Wismar sowie an der Erforschung und Vermittlung der Stadtgeschichte mit und kann dazu eigene Beiträge leisten.
- (7) Das Stadtarchiv erteilt Auskünfte, berät und unterstützt die Archivbenutzer. Die Nutzung des Archivs unterliegt der Benutzungsordnung des Stadtarchivs.
- (8) Archivgut ist Kulturgut und unveräußerlich.
- (9) Das Stadtarchiv führt ein Verwaltungsarchiv als Zwischenarchiv, in dem die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 4 aufbewahrt werden. Für Zwischenarchivgut bleibt weiterhin die abgebende Stelle bzw. deren Rechtsnachfolger für Auskünfte und Nutzung verantwortlich.

§ 4

Anbietungspflicht

- (1) Die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Stellen der Hansestadt Wismar prüfen in regelmäßigen Abständen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen vollständig dem Archiv anzubieten sind. Unabhängig davon sind alle Unterlagen 30 Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen bestimmen.

(2) Dem Archiv anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, dem Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

(3) Elektronisch geführte Unterlagen unterliegen der Anbietungspflicht nach Abs. 1. Die Form der Darstellung bzw. Übernahme ist zwischen dem Archiv und den Dienststellen abzustimmen.

(4) Von allen Veröffentlichungen und amtlichen Druckschriften der Hansestadt Wismar sind zur Bestandsergänzung dem Stadtarchiv je 1 Exemplar kostenlos anzubieten.

§ 5

Übernahme von Archivgut und Kassation

(1) Die innere Ordnung der Unterlagen ist bei der Übergabe an das Stadtarchiv beizubehalten. Eine Vernichtung oder Entnahme einzelner Vorgänge aus den Unterlagen ist ohne Einwilligung des Archivs nicht zulässig. Durch fehlerhafte Ablage/Speicherung hervorgerufene Mängel der inneren Ordnung der analogen oder digitalen Unterlagen sind in der übergebenden Stelle vor der Übergabe zu korrigieren.

(2) Die schriftlichen Unterlagen sind von den übergebenden Stellen aus den Ordnern oder Heftern zu entnehmen, mit Archivdeckblättern zu versehen und zu festen Akteneinheiten bis ca. 6 cm Stärke zu formieren. Das Aktendeckblatt ist konkret mit allen Angaben zu beschriften. Bezeichnungen wie „Allgemeines“ oder „Sonstiger Schriftverkehr“ sind unkonkret und deshalb nicht zulässig. Sämtliche Metall- und Kunststoffteile und ähnliche artfremde Gegenstände sind vor der Schriftgutübergabe zu entnehmen.

(3) Als Nachweis für die Übergabe der Unterlagen werden Ablieferungslisten von den im § 3 Abs. 1 und 2 genannten Stellen angefertigt und dem Archiv übergeben.

(4) Werden maschinell lesbare Datenträger archiviert, so sind vor ihrer Übergabe von der anbietenden Stelle alle zur Verarbeitung und Nutzung der Daten notwendigen Informationen zu dokumentieren. Bei der Übergabe an das Archiv müssen die technischen Rahmenbedingungen der Lesbarkeit zur späteren Einsichtnahme von der anbietenden Stelle gewährleistet werden.

(5) Soweit es unter archivfachlichen Gesichtspunkten vertretbar oder geboten ist, kann das Archiv die im Archivgut enthaltenen Informationen auch in anderer Form archivieren. Die Originalunterlagen können vernichtet werden. Es ist ein Nachweis darüber zu führen.

(6) Nicht archivwürdiges Schriftgut kann nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen und wenn schutzwürdige Belange von Betroffenen oder Dritten nicht entgegenstehen mit Zustimmung des für die Unterlagen zuständigen Leiters und des Stadtarchivs vernichtet werden (Kassation). Über die Kassation ist ein Nachweis zu führen.

§ 6

Nutzung des Archivgutes

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, Archivgut zu nutzen, soweit durch Rechtsvorschriften, Schutzbestimmungen oder Vereinbarungen mit öffentlichen Stellen, natürlichen oder juristischen Personen, die Archivgut abgeben, nichts anderes festgelegt ist. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, publizistischen oder zu Bildungszwecken oder zur Wahrnehmung persönlicher Belange gegeben.

(2) Schutzfristen für Archivgut, Einschränkungen bzw. Versagungen der Nutzung von Archivgut und Rechtsansprüche Betroffener gelten entsprechend dem Landesarchivgesetz vom 07.07.1997, § 9, 10 und 11.

(3) Weitere Bestimmungen zur Nutzung regelt die Benutzungsordnung des Archivs der Hansestadt Wismar vom 21.12.1999.

§ 7

Belegexemplar

Der Nutzer des Stadtarchivs hat kostenlos dem Archiv ein Belegexemplar von Druckwerken, die unter Nutzung des Archivgutes entstanden sind, zum dauernden Verbleib zu überlassen.

§ 8

Gebühren

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Entgeltordnung des Archivs der Hansestadt Wismar vom 21.12.1999.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt mit Wirkung vom 23.01.2000 in Kraft.

Wismar, den

Dienstsigel

Thomas Beyer
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Archivsatzung der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und § 12 des Archivgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesarchivgesetz - LArchivG M-V) vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V 1997, 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung vom 26.06.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Archivsatzung der Hansestadt Wismar erlassen:

Artikel 1

1. Der § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
(3) Weitere Bestimmungen zur Nutzung regelt die Benutzungsordnung des Archivs der Hansestadt Wismar in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der § 8 wird wie folgt gefasst:
Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Entgeltordnung des Archivs der Hansestadt Wismar in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 27.06.2004 in Kraft.

Wismar, den

(Dienstsiegel)

Thomas Beyer
Bürgermeister

Hausnummernsatzung der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), in Verbindung mit § 51 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184), sowie § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung vom 26.06.2025 folgende Hausnummernsatzung erlassen:

§ 1

Hausnummern

- (1) Grundstücke mit Gebäuden im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V, S. 518) sowie sonstige Grundstücke sind durch Hausnummern zu kennzeichnen. Die Hausnummern werden vom Bauordnungsamt festgesetzt.
- (2) Jeder Haus- und Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Haus- bzw. Grundstück in geeigneter Form auf seine Kosten zu nummerieren.
- (3) Das Hausnummernschild soll das Haus eindeutig und von der Straße klar erkennbar bezeichnen. Gleiches gilt für die Nummerierung von Grundstücken.
- (4) In der Altstadt der HWI (Sanierungsgebiet) sind blau emaillierte Hausnummernschilder mit weißer Schrift und weißem Rand zu verwenden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 10.09.1995 in Kraft.

Wismar, den

Dienstsigel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Satzung der Hansestadt Wismar über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und des § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015, 344), zuletzt mehrfach geändert sowie §§ 65a bis 65d und Anlage neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet. Sie gilt nicht für Teile des Stadtgebietes, für die durch Bebauungsplan oder durch besondere Satzung Regelungen zu Stellplätzen erlassen werden.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Satzung gilt auch für Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, die einen Mehrbedarf an Stellplätzen oder Garagen zur Folge haben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
- (2) Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
- (3) Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.

§ 3

Größe und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze und Garagen

Notwendige Stellplätze und Garagen müssen ausreichend groß und so angeordnet sein, dass sie zweckentsprechend benutzt werden können.

§ 4

Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze und Garagen nach Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Bei Anlagen unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.
- (3) Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.
- (4) Bei Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse oder Motorräder zu erwarten ist, sind entsprechende Stellplätze nachzuweisen.
- (5) Für nicht in der Anlage 1 aufgeführte Nutzungsarten sind die notwendigen Stellplätze oder Garagen im Einzelfall unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 angeführten vergleichbaren Nutzungsarten zu ermitteln.
- (6) Der Stellplatzbedarf für Anlagen nach 9.1 und 9.2 der Anlage 1 ist nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.
- (7) Bei Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 werden die tatsächlich vorhandenen oder durch Vertrag abgelösten notwendigen Stellplätze oder Garagen angerechnet.

§ 5

Entfernung zur Anlage

Die notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.

§ 6 Stellplatzablösebetrag

- (1) In Fällen, in denen notwendige Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großer Schwierigkeit hergestellt werden können, kann die Herstellungspflicht entsprechend dieser Satzung abgelöst werden.
- (2) Die aufgrund dieser Satzung eingenommenen Geldbeträge sind zweckgebunden zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen, zur Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen, für Fahrradwege oder andere Anlagen und Einrichtungen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern, zu verwenden.
- (3) Für die Zahlung eines Ablösebetrages wird das Stadtgebiet der Hansestadt Wismar in zwei Gebietszonen aufgeteilt.

Gebietszone I: umfasst das durch folgende Straßen eingeschlossene Gebiet:
Dr.-Leber-Straße, Bahnhofstraße, Wasserstraße, Am Hafen, Ulmenstraße,
Dahlmannstraße

Gebietszone II: umfasst das übrige Stadtgebiet

- (4) Der zu zahlende Ablösebetrag je nicht geschaffenem, aber notwendigem Stellplatz / Garage wird unter Anwendung eines Satzes von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb nach folgender Formel ermittelt:

$$A = (V+K) \times 0,6 \times F$$

A: Ablösebetrag in Euro

V: Durchschnittlicher Grundstückswert je qm in der jeweiligen Zone

K: Herstellungskosten je qm Stellplatzfläche; diese sind mit 77 Euro anzusetzen

F: Erforderliche Stellplatzfläche in qm; für einen Stellplatz (PKW) einschließlich anteiliger Verkehrsfläche sind 25 qm anzusetzen

- (5) Der Höchstbetrag je abzulösenden Stellplatz beträgt in der

Gebietszone I: 4.900,00 Euro und in der

Gebietszone II: 2.100,00 Euro

- (6) Bei der Ermittlung des Ablösebetrages bleiben in der Gebietszone I je Bauvorhaben 4 Stellplätze außer Betracht.
- (7) Soweit die Herstellung von Stellplätzen und Garagen durch städtische Satzung untersagt oder eingeschränkt ist, wird die Anzahl der notwendigen Stellplätze entsprechend reduziert. Eine Ablösung ist dann nicht statthaft.

§ 7

Ablösebetragsschuldner, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Ablösebetragsschuldner ist der Bauherr. Mehrere Bauherren haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Bauherr kann die Verpflichtung zur Herstellung der geforderten Stellplätze durch die Zahlung eines Geldbetrages ablösen, wenn die Hansestadt Wismar dies mit ihm in einem öffentlich – rechtlichem Ablösevertrag vereinbart. Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.
- (3) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Abschluss des Ablösevertrages.
- (4) Die Fälligkeit des Ablösevertrages wird in dem Ablösevertrag bestimmt.
- (5) Der Bauherr hat sich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dem Ablösevertrag zu unterwerfen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 20.06.2010 in Kraft.

Wismar, den

Dienstsiegel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf			
Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze	davon Anteil für Besucherplätze in v.H.
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1 bis 2 je Wohnung **)	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 bis 1,5 je Wohnung **)	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	-
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 bis 20 Betten, jedoch mindestens 2 **)	75
1.6	Studentenwohnheime	1 je 2 bis 3 Betten **)	10
1.7	Schwesternwohnheime	1 je 3 bis 5 Betten, jedoch mindestens 3 **)	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 je 2 bis 4 Betten, jedoch mindestens 3 **)	20
1.9	Altenwohnheime, Pflegeheime	1 je 8 bis 15 Betten, jedoch mindestens 3 **)	75
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 bis 40 m ² Nutzfläche **)	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 20 bis 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 **)	75
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 bis 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 je Laden **)	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	75
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 je 10 bis 20 m ² Verkaufsnutzfläche **)	90
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 5 bis 10 Sitzplätze **)	90
4.3	Gemeindekirchen	1 je 20 bis 30 Sitzplätze **)	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 je 10 bis 20 Sitzplätze **)	90
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (wie Trainingsplätze)	1 je 250 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze **)	-
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze **)	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 bis 300 m ² Grundstücksfläche**)	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 5 bis 10 Kleiderablagen **)	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 je 5 bis 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze **)	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 je Spielfeld	-

5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 bis 15 Besucherplätze **)	-
5.10	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootslicheplätze	1 je 2 bis 5 Liegeplätze **)	-
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 8 bis 12 Sitzplätze **)	75
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Tanzlokale, Discotheken	1 je 4 bis 8 Sitz- oder Stehplätze**)	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 bis 6 Betten, für dazugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nummer 6.1 oder 6.2 **) zusätzlich 1 Busstellplatz je 100 Betten	75
6.4	Jugendherbergen	1 je 5 - 10 Betten, zusätzlich 1 Busstellplatz pro 60 Betten **)	75
7	Krankeneinrichtungen		
7.1	Universitätskliniken	1 je 2 bis 3 Betten **)	50
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (wie Schwerpunktkrankenhäuser, Privatkliniken)	1 je 3 bis 4 Betten **)	60
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 4 bis 6 Betten **)	60
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 je 2 bis 4 Betten **)	25
7.5	Altenpflegeheime	1 je 6 bis 10 Betten **)	75
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 je 25 Schüler **)	-
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 25 Schüler, zusätzlich 2 je 5 bis 10 Schüler über 18 Jahre **)	-
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler	-
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 2 bis 4 Studierende **)	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 20 bis 30 Kinder, jedoch mindestens 2 **)	-
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 15 Besucherplätze	-
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 50 bis 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *) **)	10 – 30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 80 bis 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *) **)	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 bis 6 je Wartungs- oder Reparaturstand **)	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	2 bis 4 je Pflegeplatz **)	-
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 je Waschstraße	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	-
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten **)	-
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 **)	-
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3 **)	-

*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzungsfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

**) Die Festlegung der Anzahl abzulösender Stellplätze ist abhängig von den Nutzungsbedingungen im Einzelfall und dem daraus zu erwartenden Stellplatzbedarf

Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung – SBS)

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26. Juni 2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Hansestadt Wismar Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Beitragspflichtig ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude in Folge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I, S. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für	Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
1. Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	75 %	50 %	25 %
2. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	50 %	30 %
3. Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	60 %	40 %
4. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	65 %	55 %
5. Unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
6. Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	60 %	50 %
7. Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	50 %
8. Straßenentwässerung	75 %	55 %	40 %
9. Bushaldebuchten	75 %	50 %	25 %
10. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	60 %	
11. Fußgängerzonen	60 %		
12. Außenbereichsstraßen	siehe § 3 Abs. 3		
13. Unbefahrbare Wohnwege	75 %		

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen, einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert, der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen
- die Möblierung einschl. Absperrrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros
- Den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 – 13) entsprechend zugeordnet.

3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3 b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Hansestadt Wismar getragen.

5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

- 6) Die Hansestadt Wismar kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Abs. 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- 7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes- Landes und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
- 8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4

Abrechnungsgebiet

- 1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.
- 2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Beitragsmaßstab

- 1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.
- 2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§33 BauGB) liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15m³ Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
5. Abstelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

- | | |
|----------------|-----|
| a) Friedhöfe | 0,3 |
| b) Sportplätze | 0,3 |

c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g) Kiesgruben	1,0
h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshaus- flächen	0,7
j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 – 4 ermittelte Fläche – ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen – vervielfältigt mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen

4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt:

1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
 - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet
 - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baummassenzahl festgesetzt ist, die Baummassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist. Ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baummassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
2. soweit keine Festsetzung besteht,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene
3. Ist eine Geschossflächenzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücke 2,6 m zugrunde gelegt.
- 5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit
- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4 a Baunutzungsverordnung – BauNVO) Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechend Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird.
 - b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Abs. 2 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- 6) Bei Grundstücken in Wohngebieten i. S. v. §§ 2 bis 5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 6

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 – 8 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8

Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsvertrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösungsvertrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. November 1991 in Kraft.

Wismar, den

(Dienstsiegel)

Thomas Beyer
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen (1. Änderung der Straßenbaubeitragsatzung – SBS)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26. Juni 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen (1. Änderung der Straßenbaubeitragsatzung – SBS) erlassen:

Artikel 1 Änderung der Straßenbaubeitragsatzung – SBS

Die Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung – SBS) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 „Allgemeines“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, den Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Hansestadt Wismar Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

2. Der § 2 „Beitragspflichtige“ erhält folgenden Wortlaut:

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstücks oder zur Nutzung des bevorteilten Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das bevorteilte Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

3. Der § 3 Abs. 2 „Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für“ erhält folgenden Wortlaut:

- den Erwerb und die Anschaffung der erforderlichen Grundflächen, einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen
- die Möblierung einschl. Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros
- den Anschluss an andere Einrichtungen

Sie werden den jeweiligen Teileinrichtungen (Nr. 1 – 13) entsprechend zugeordnet.

4. Der § 4 Abs. 2 „Abrechnungsgebiet“ wird unterteilt in § 4 Abs. 2 und Abs. 3 und erhält folgenden Wortlaut:

Abs. 2 Wird ein Abschnitt einer Anlage, der selbstständig in Anspruch genommen werden kann, abgerechnet, so bildet der Abschnitt das Abrechnungsgebiet (Abschnittsbildung).

Abs. 3 Werden Anlagen zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, so bildet die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

5. Der § 5 Abs. 4 Punkt 3 wird ersatzlos gestrichen.

6. Der § 5 Abs. 6 „Beitragsmaßstab“ erhält folgenden Wortlaut:

Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Anlage bevorteilt werden, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

7. Der § 6 „Kostenspaltung“ erhält folgenden Wortlaut:

Für unter § 3 Abs. 2 Nr. 1-8 genannten selbstständig nutzbare Teileinrichtungen können Beiträge erhoben werden (Kostenspaltung).

8. Der § 7 „Vorausleistung“ erhält folgenden Wortlaut:

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

9. Der § 9 „Entstehen der Beitragspflicht“ wird um folgenden Satz ergänzt:

In den Fällen der Anschaffung entsteht die Beitragspflicht, sobald der gesamte Anschaffungsaufwand geleistet wurde.

10. § 10a „Stundung für Kleingartengrundstücke“ wird eingefügt:

Ein festzusetzender Straßenbaubeitrag wird zinslos gestundet, wenn der Beitragspflichtige den Nachweis erbringt, dass das Grundstück als Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt wird und eine Vereinbarung über die Aussetzung der Verjährung zwischen dem Beitragspflichtigen und dem Pächter des Kleingartengrundstückes vorgelegt wird.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21.03.2010 in Kraft.

Wismar, den

(Dienstsiegel)

Thomas Beyer
Bürgermeister

Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS –)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26. Juni 2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 22 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 17 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 22 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 17 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
 3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 22 m,
 5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nummer 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nummer 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nummer 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke
- (2) Der Aufwand für die Herstellung der Einrichtungen für die Entwässerung und Beleuchtung der Erschließungsanlagen sowie für Böschungen, Stützmauern und Schutzeinrichtungen ist auch beitragsfähig, soweit sie außerhalb der im Absatz 1 genannten Breiten notwendig sind.
 - (3) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
 - (4) Ergeben sich nach Absatz 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die größte Breite.
 - (5) Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen, Abschnitte, Abrechnungsgebiete

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage, für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder auch für mehrere Anlagen, die für die Erschließung eine Einheit bilden, ermittelt werden. Sie bilden mit den von ihnen erschlossenen Grundstücken oder Grundstücksteilen eine Abrechnungseinheit.

§ 5

Anteil der Hansestadt Wismar am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Hansestadt Wismar trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 5 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,

- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Satz 2 Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Absatz 2 oder 3) vervielfacht mit:
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen u. ä.)
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse bei einem Objekt zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen, dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
 - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossfläche überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (8) Absatz 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 7

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 6 Absatz 2 oder Absatz 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
 - a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
 - b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,

- c) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen,
- d) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege - auch einseitig -,
5. Gehwege - auch einseitig -,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und
 - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen, die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 11

Vorausleistungen

Die Hansestadt Wismar kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zu einem Drittel des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 12

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21.07.1996 in Kraft.

Wismar, den

Dienstsigel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Satzung der Hansestadt Wismar über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Wismar“

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, und des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26. Juni 2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Misstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt 76 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt Wismar“.

Das Gebiet grenzt im

Norden/Nord-Osten	an die Wasserstraße, Bahnhofsstraße einschließlich Am Lindengarten bis zur Bauhofstraße
Osten/Süd-Osten	an die Bauhofstraße unter Einschluss des Parks Lindengarten bis an die Rostocker Straße, Rostocker Straße ohne Straßenkörper, an die Dr.-Leber-Straße
Süden/Süd-Westen	an die Dr.-Leber-straße, Dahlmannstraße
Westen/Nord-Westen	an die Dahlmann-Straße, Ulmenstraße, Am Hafen

und umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Altstadt Wismar im Maßstab 1:2000 des Stadtplanungsamtes (SPLA) vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18. Juli 1992 in Kraft.

Wismar, den

Dienstsigel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage zur Sanierungssatzung Altstadt Wismar



Satzung der Hansestadt Wismar über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Wismar – Erweiterungsgebiet“

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.06.2025 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Wismar – Erweiterungsgebiet“

(1) Im nordwestlich, nördlich und nordöstlich der Altstadt gelegenen Gebiet zwischen Ulmenstraße und Schiffbauerdamm, dem Alten Hafen und den angrenzenden Bahnanlagen bis zur Rostocker Straße liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 26,9 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt Wismar – Erweiterungsgebiet“.

(2) Das Sanierungsgebiet „Altstadt Wismar – Erweiterungsgebiet“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in der Anlage 2 aufgezählt sind und im beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:2000 innerhalb der mit fettgedruckter Linie umgrenzten Flächen liegen. Der Lageplan vom 20. 10.2003 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilung neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20.12.2003 in Kraft.

Wismar, den

Dienstsigel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage zur Erweiterungssatzung Sanierungssatzung



1. Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ (Teilgebiet I)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Festlegung, Geltungsbereich

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Wismar“ wird für das Teilgebiet I aufgehoben.
- (2) Das Teilgebiet I umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, welche sich innerhalb des in der Planzeichnung (Maßstab 1:1500) grün gekennzeichneten und schwarz umrandeten Bereiches befinden und sich so vom übrigen Sanierungsgebiet „Altstadt Wismar“ abgrenzen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ (Teilgebiet I) tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Wismar, den

Dienstsigel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage zur 1. Teilaufhebung der Sanierungssatzung Altstadt Wismar



2. Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ (Teilgebiet 2)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Festlegung, Geltungsbereich

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Wismar“ wird für das Teilgebiet 2 aufgehoben.
- (2) Das Teilgebiet 2 umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, welche sich innerhalb des in der Planzeichnung (Maßstab 1:1500) blau gekennzeichneten und schwarz umrandeten Bereiches befinden und sich so vom übrigen Sanierungsgebiet „Altstadt Wismar“ abgrenzen.

§ 2

In-Kraft-Treten

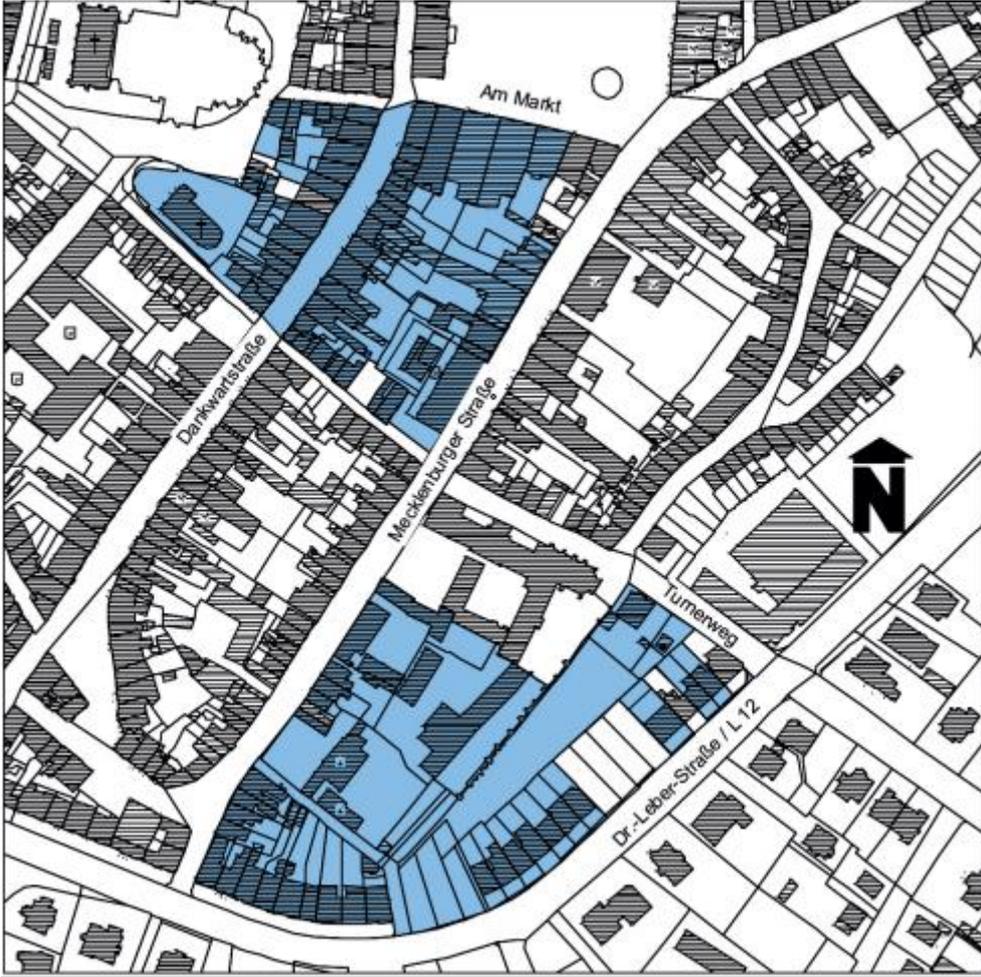
Die 2. Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ (Teilgebiet 2) tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Wismar, den

Dienstsigel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage zur 2. Teilaufhebung der Sanierungssatzung Altstadt Wismar



3. Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ (Teilgebiet 3)

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und des § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Festlegung, Geltungsbereich

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Wismar“ wird für das Teilgebiet 3 aufgehoben.
- (2) Das Teilgebiet 3 umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, welche sich innerhalb des in der Planzeichnung (Maßstab 1:1500) gelb gekennzeichneten und schwarz umrandeten Bereiches befinden und sich so vom übrigen Sanierungsgebiet „Altstadt Wismar“ abgrenzen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 3. Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ (Teilgebiet 3) tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Wismar, den

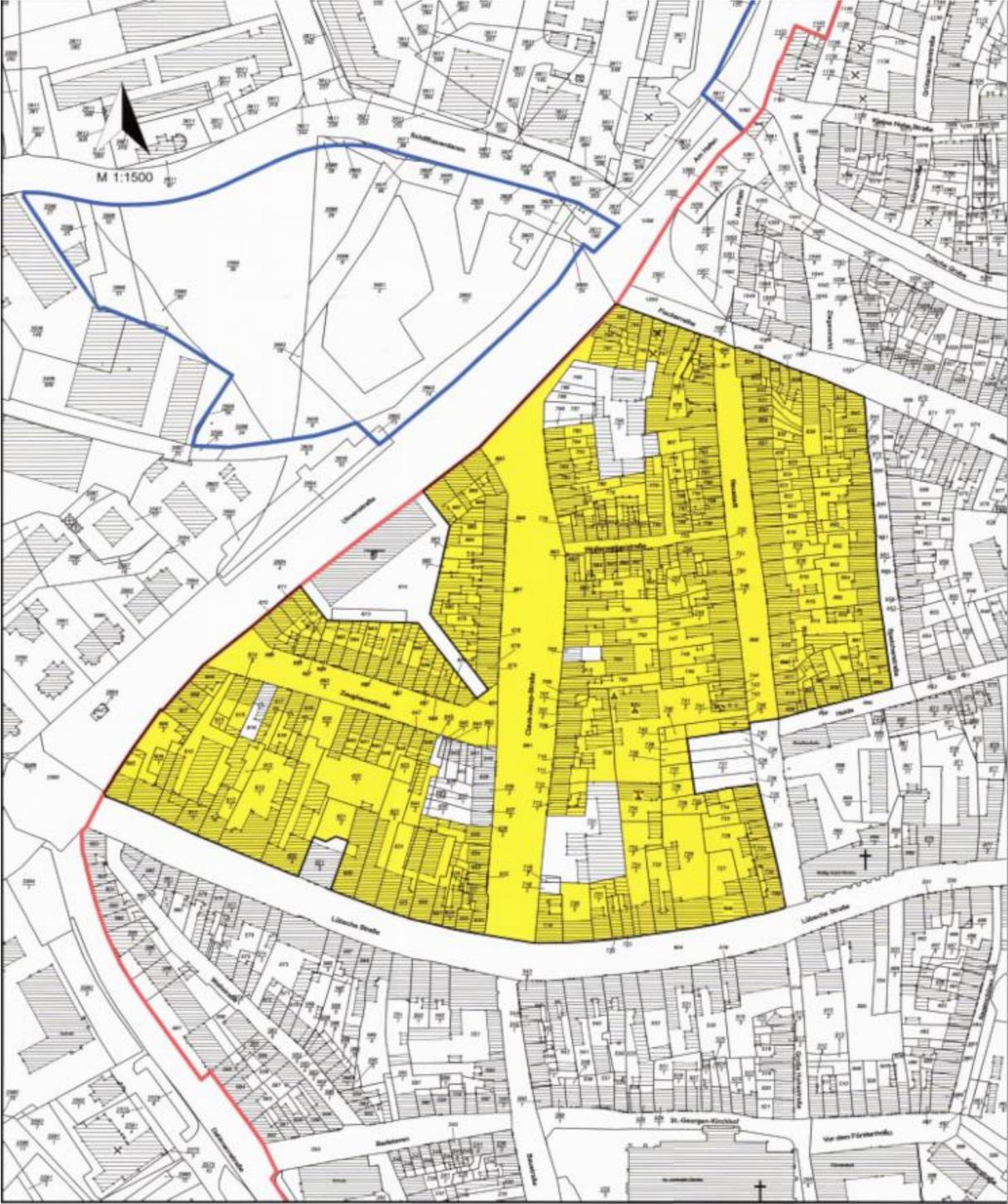
Dienstsiegel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage zur 3. Teilaufhebung der Sanierungssatzung Altstadt Wismar - Auszug



Anlage zur 3. Teilaufhebung der Sanierungssatzung Altsadt Wismar



Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhaltung für das Gebiet der Altstadt Wismar (Erhaltungssatzung Altstadt Wismar)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26. Juni 2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst aus den im § 2 Abs. 1 genannten Gründen die Altstadt von Wismar, die von der Ulmenstraße, der Dahlmannstraße, der Dr.-Leber-Straße, der Bauhofstraße und der Wasserstraße begrenzt wird und schließt die Bereiche Lindengarten, Wallgarten und Alter Hafen bis zum Baumhaus mit ein. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit / Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Hansestadt Wismar erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch das Baugenehmigungsbehörde (Bauordnungsamt) im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar erteilt.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

§ 5
Inkrafttreten

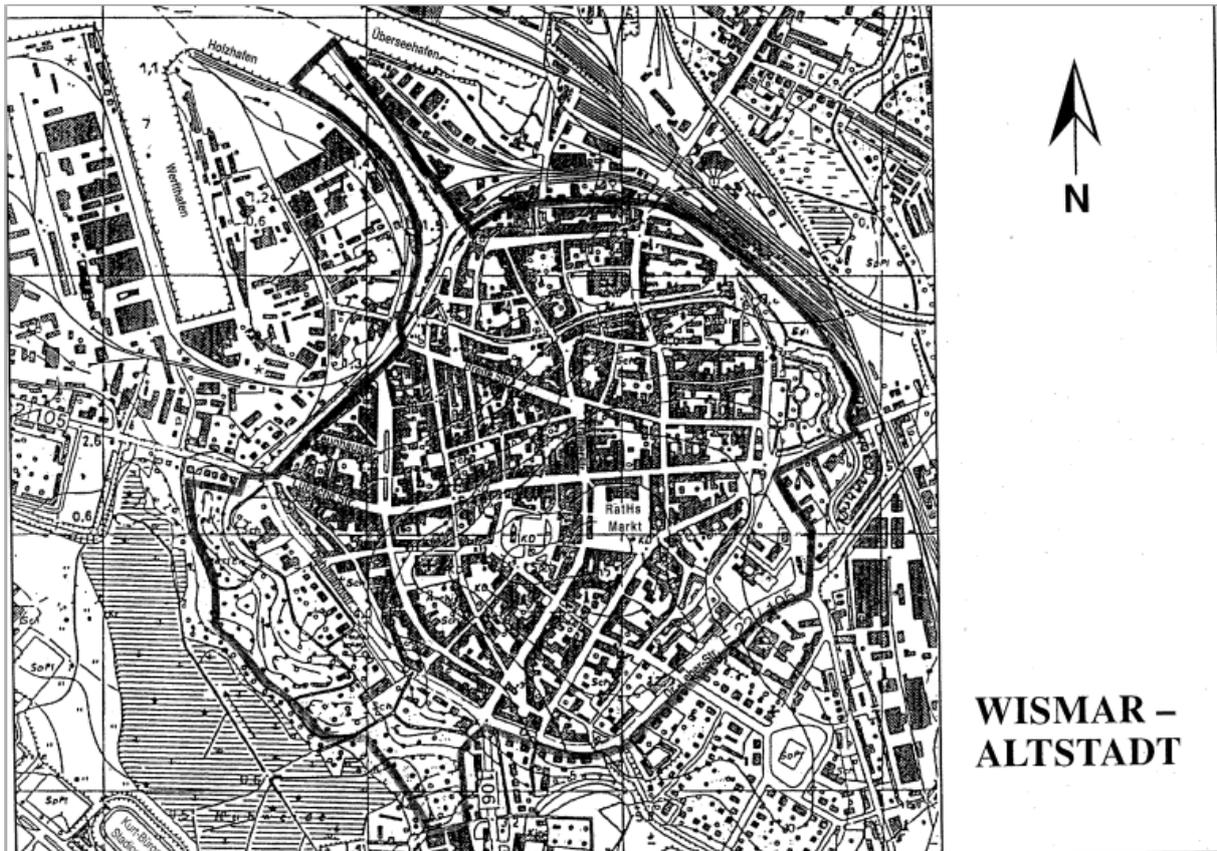
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 08.10.1994 in Kraft.

Wismar, den

Dienstsiegel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage zur Erhaltungssatzung Altstadt Wismar



Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhaltung für das Gebiet Wendorf – Platz des Friedens (Erhaltungssatzung Wendorf – Platz des Friedens)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26. Juni 2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet, das von der Rudolf-Breitscheid-Straße im Westen und der Liselotte-Hermann-Straße im Norden, Osten und Süden begrenzt wird und aus folgenden Flurstücken gebildet wird:

3367/12 und 3367/10

Es ist in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Hansestadt Wismar erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch das Bauordnungsamt im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar erteilt.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 05.04.2003 in Kraft.

Wismar, den

Dienstsiegel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage zur Erhaltungssatzung Wendorf - Platz des Friedens



**Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhaltung
für das Gebiet Burgwall/An der Koggenoor/Am Salzhaff/Lübsche Straße
(Erhaltungssatzung Burgwall – An der Koggenoor – Am Salzhaff – Lübsche Straße)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26. Juni 2025 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet

Burgwall – An der Koggenoor – Am Salzhaff – Lübsche Straße,

das aus folgenden Flurstücken gebildet wird:

2991	3483	3503	3520	3539	3559
2992	3484	3504	3521	3540	3560
2993	3485	3505/1(teilw.)	3522/1	3541	3561
2994	3486	3505/2(teilw.)	3522/2	3542	3562
2997(teilw.)	3487	3506/9(teilw.)	3523	3543	3563
3468	3488	3506/10(teilw.)	3524	3544	3564
3469	3489	3506/14(teilw.)	3525	3545	3565
3470	3490	3508/1	3526	3546	3566
3471	3491	3508/2	3527	3547	3567
3472	3492	3509	3528	3548	3568(teilw.)
3473	3493	3510	3529	3549	
3474	3494	3511	3530	3550	
3475	3495	3512	3531	3551	
3476	3496	3513	3532	3552	
3477	3497	3514	3533	3553	
3478	3498	3515	3534	3554	
3479	3499	3516	3535	3555	
3480	3500	3517	3536	3556	
3481	3501	3518	3537	3557	
3482	3502	3519	3538	3558	

Es ist in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Hansestadt Wismar erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch das Bauordnungsamt im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar erteilt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

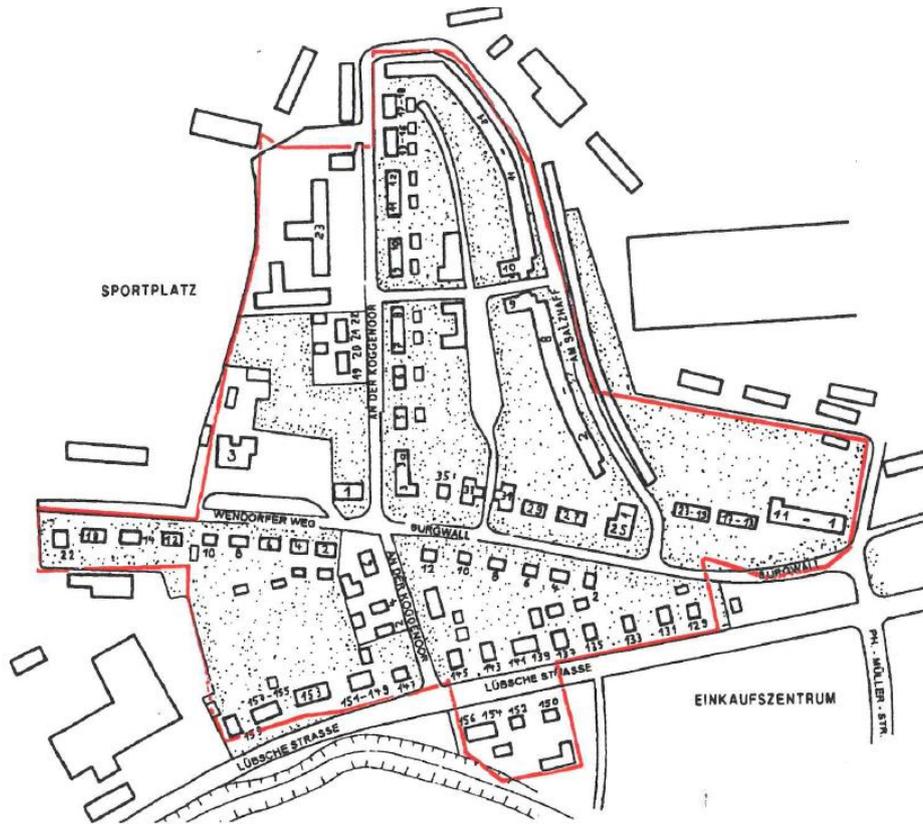
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 08.03.2003 in Kraft.

Wismar den

Dienstsigel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage zur Erhaltungssatzung Burgwall - An der Koggenoor - Am Salzhaff - Lübsche Straße



**Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhaltung
für das Gebiet Philipp-Müller-Straße – Weidendamm – Lübsche Straße
(Erhaltungssatzung Philipp-Müller-Straße – Weidendamm – Lübsche Straße)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26. Juni 2025 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet, das von der Philipp-Müller-Straße, der Lübschen Straße, der Straße Am Weidendamm sowie dem hinter der Bebauung an der Nordseite der Lübschen-Straße vom Weidendamm zum Burgwall verlaufenden Weg begrenzt wird und aus folgenden Flurstücken gebildet wird:

2605	2614	2623	2632	3572/1	3576/2
2606	2615	2624	2633	3572/2	3577/1
2607	2616	2625	2642/2 (teilweise)	3573/1	3577/2
2608	2617	2626	2996 (teilweise)	3573/2	3578/1
2609	2618	2627	2997 (teilweise)	3574/1	3578/2
2610	2619	2628	3570/3	3574/2	3579/1
2611	2620	2629	3570/4	3575/1	3579/2
2612	2621	2630	3571/1	3575/2	3580/1
2613	2622	2631	3571/2	3576/1	3580/2

Es ist in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3
Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Hansestadt Wismar erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch das Bauordnungsamt im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar erteilt.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 05.04.2003 in Kraft.

Wismar, den

Dienstsiegel

Thomas Beyer
Bürgermeister

**Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhaltung
für das Gebiet Am Köppernitztal, westlicher Abschnitt Bürgermeister-Haupt-Straße
(Erhaltungssatzung Am Köppernitztal – westlicher Abschnitt
Bürgermeister-Haupt-Straße)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26. Juni 2025 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet

Am Köppernitztal, westlicher Abschnitt Bürgermeister-Haupt-Straße,

das aus folgenden Flurstücken gebildet wird:

2642/2 (teilw.)	2898	2919/2	2933/2	2951	2973
2643	2899	2920/1	2934 (teilw.)	2952	2978/2
2644	2900	2920/2	2935/1	2953	2979/2
2645/2	2901	2921/1	2935/2	2954	2980
2646/1	2902	2921/2	2936	2955	2981
2650	2904/1	2922/1	2937/1	2956/1	2982
2651	2904/2	2922/2	2937/2	2956/2	2983
2652/1	2905/1	2923/1	2938/1	2957	2984
2653/2 (teilw.)	2905/2	2923/2	2938/2	2958/1	2985
2654/1	2906/1	2924/1	2939/1	2958/2	2986/1
2655/1	2906/2	2924/2	2939/2	2958/3	2986/3
2656/1	2907	2925/1	2940/1	2959/1	2986/4
2664	2908	2925/2	2940/2	2959/2	2987
2665	2909/1	2926/1	2941/1	2960/1	2988
2666 (teilw.)	2909/2	2926/2	2941/2	2960/2	
2667/1	2910/1	2927/1	2942/1	2961/1	
2667/2	2910/2	2927/2	2942/2	2961/2	
2668/1	2911/1	2928/1	2943	2962	
2668/2	2911/2	2928/2	2944	2963	

2669	2912/1	2929/1	2945/1	2964
2670/1	2912/2	2929/2	2945/2	2965
2671/1	2913	2930/1	2946/1	2966
2880/1 (teilw.)	2914	2930/2	2946/2	2967
2893/2 (teilw.)	2915	2931/1	2947	2968
2894	2916	2931/2	2948/1	2969
2895	2917	2932/1	2948/2	2970
2896	2918	2932/2	2949	2971
2897	2919/1	2933/1	2950	2972

Es ist in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Hansestadt Wismar erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch das Bauordnungsamt im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar erteilt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

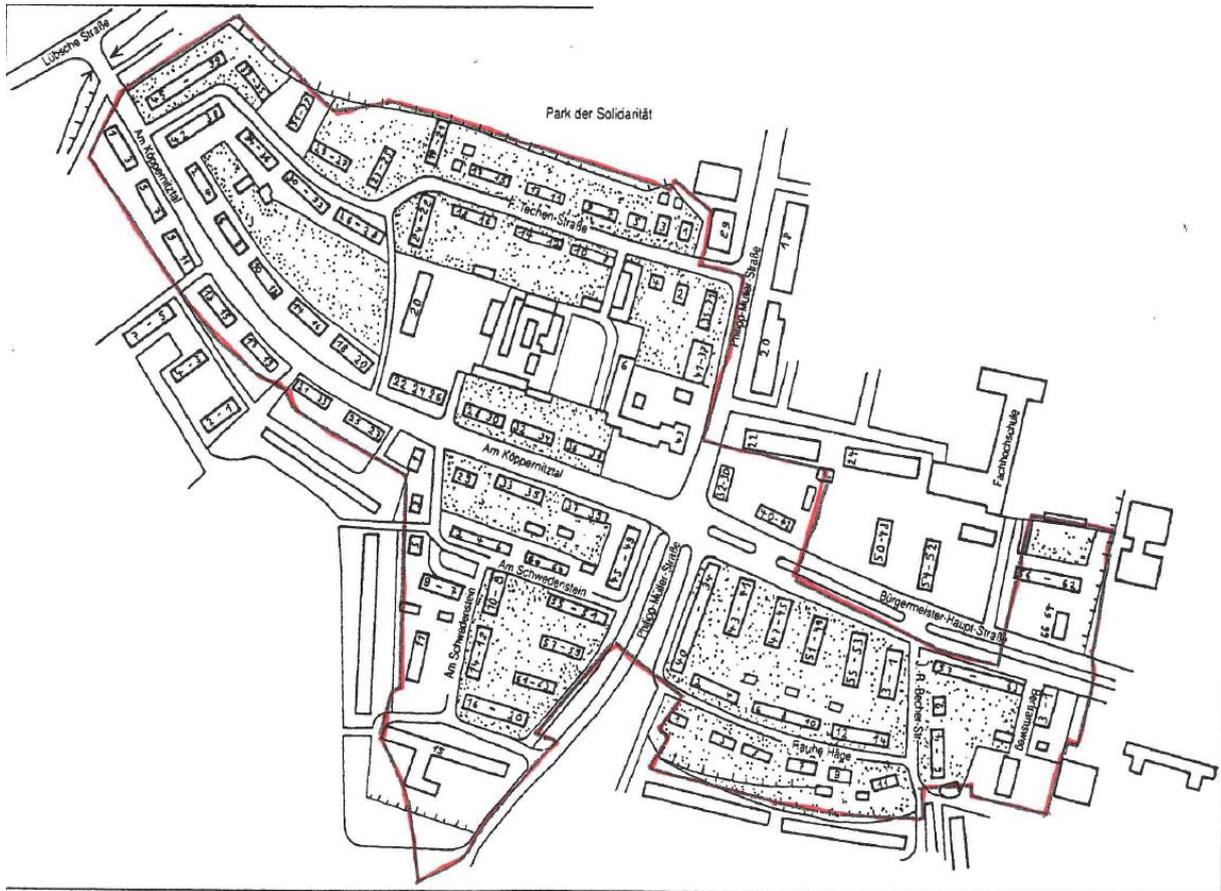
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 05.04.2003 in Kraft.

Wismar den

Dienstsiegel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage zur Erhaltungssatzung Am Köppernitztal – westlicher Abschnitt Bürgermeister-Haupt-Str.



**Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhaltung für das Gebiet:
Rostocker Straße zwischen Philosophenweg und Kastanienallee
(Erhaltungssatzung Rostocker Straße zwischen Philosophenweg und Kastanienallee)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26. Juni 2025 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet

Rostocker Straße zwischen Philosophenweg und Kastanienallee

das aus folgenden Flurstücken gebildet wird:

4547/4	4552	4558	4563	5065	5070
4548/2	4554	4559	4564	5066	5071
4549/2	4555	4560	5048 (teilw.)	5067	5072
4550/2	4556	4561	5063	5068	5073
4551	4557	4562	5064	5069	

Der Bereich direkt an der Westseite des Philosophenweges wird aus dem Flurstück 4469 gebildet.

Es ist in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3
Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Hansestadt Wismar erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch das Bauordnungsamt im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar erteilt.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

§ 5
Inkrafttreten

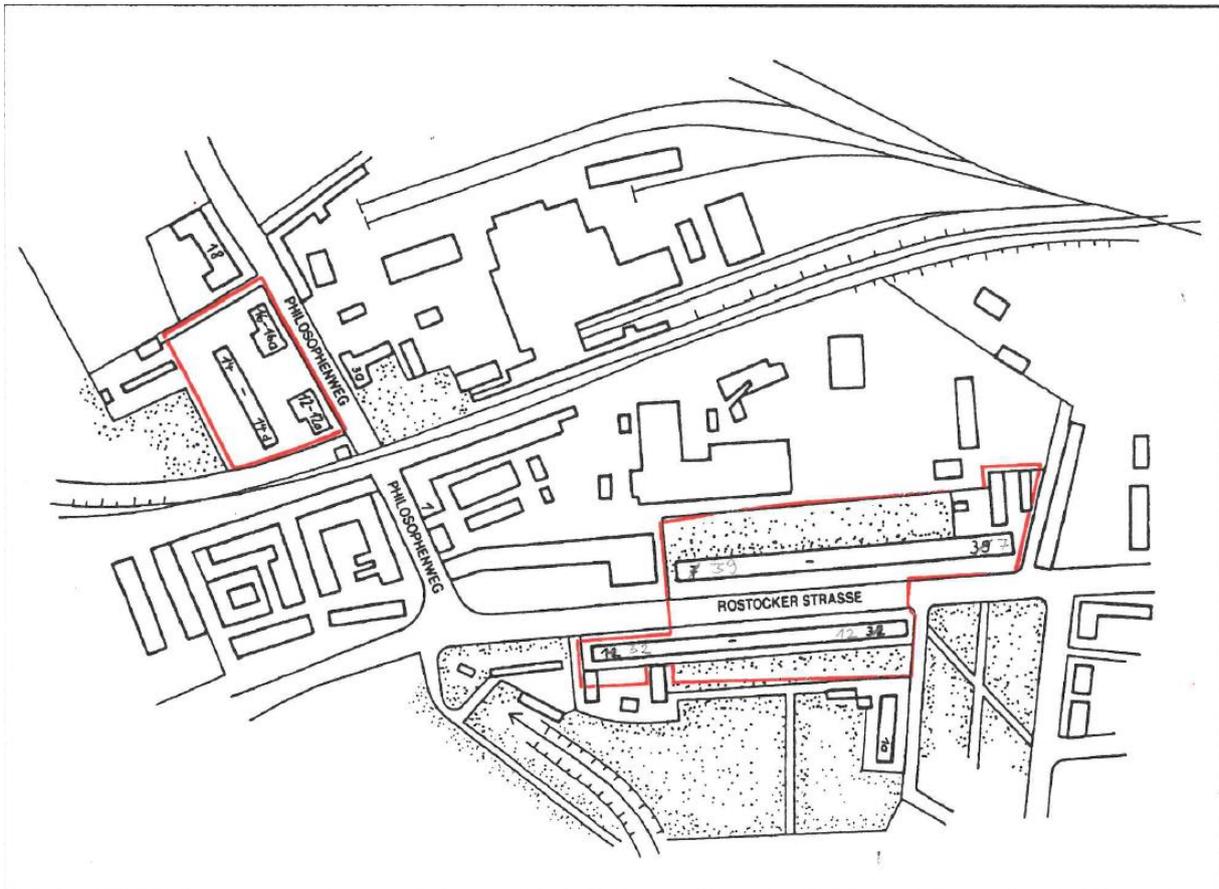
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 03.05.2003 in Kraft.

Wismar den

Dienstsiegel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage zur Erhaltungssatzung Rostocker Straße zwischen Philosophenweg und Kastanienallee



**Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhaltung
für das Gebiet Am Torney – Kleine Arbeit – Poeler Straße
(Erhaltungssatzung Am Torney – Kleine Arbeit – Poeler Straße)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26. Juni 2025 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet **Am Torney, Kleine Arbeit, Poeler Straße**, das aus folgenden Flurstücken gebildet wird:

3723	3734	3760 (teilw.)	3779 (teilw.)	3792	3804/4
3724	3735	3767	3780	3793	3805/2
3725	3736	3768	3781	3794	3805/3
3726	3737	3769	3782	3795	3805/4
3727	3738	3770	3783	3796	
3728	3739	3771	3784	3797	
3729/1	3740	3772	3785	3798	
3729/3	3741	3773	3786	3799	
3729/4	3742	3774 (teilw.)	3787	3800 (teilw.)	
3730	3743	3775	3788	3801	
3731	3744	3776	3789	3802	
3732	3745	3777	3790	3803 (teilw.)	
3733	3746	3778	3791	3804/2	
				3804/3 (teilw.)	

Es ist in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3
Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Hansestadt Wismar erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch das Bauordnungsamt im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar erteilt.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

§ 5
Inkrafttreten

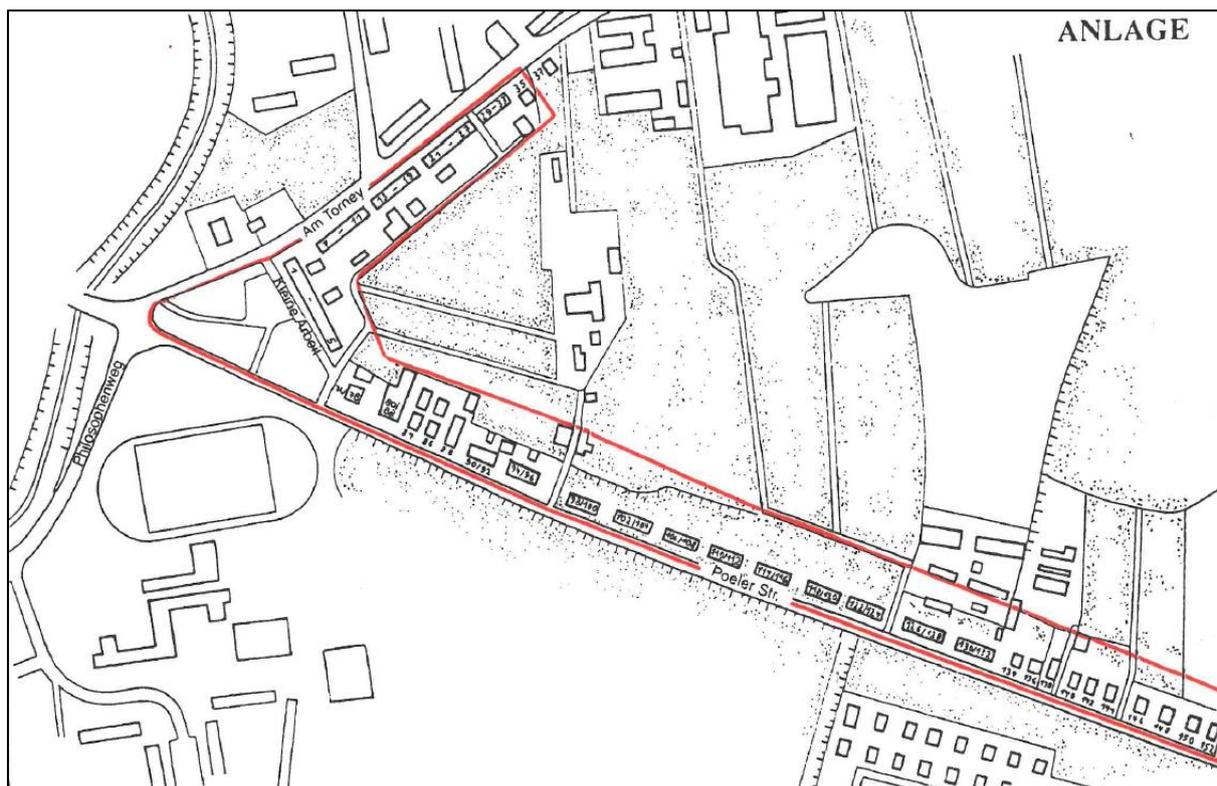
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 03.05.2003 in Kraft.

Wismar den

Dienstsiegel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage zur Erhaltungssatzung Am Torney - Kleine Arbeit - Poeler Straße



**Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhaltung
des aus folgenden Bereichen gebildeten Gebietes:**

- Lübsche Straße/Am Lembkenhof
- Lübsche Straße/Ulmenstraße
- Schweriner Straße/Dr.-Leber-Straße
- Dr.-Leber-Straße/Turnerweg/Goethestraße/Dahlberg/Am
Turnplatz/Vogelsang/Dr.-Unruh-Straße/Werkstraße/Kanalstraße

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26. Juni 2025 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das aus folgenden Bereichen gebildete Gebiet:

Bereich [4] Lübsche Straße – Am Lembkenhof

aus folgenden Flurstücken bestehend:

3425/2	3425/13	3433	3439/6	3446	3457
3425/4	3425/14	3434	3439/7	3447	3458
3425/5	3426	3435	3439/8	3448/3	3459
3425/7	3427	3436	3440	3448/4	3460
3425/8	3428	3437	3441	3449 (teilweise)	3461
3425/9	3429	3438	3442	3450	3462/1
3425/10	3430	3439/2	3443	3451	3462/2
3425/11	3431	3439/3	3444	3456/1 (teilweise)	3463
3425/12	3432	3439/5	3445	3456/2 (teilweise)	3464

Bereich [5] Lübsche Straße – Ulmenstraße

aus folgenden Flurstücken bestehend:

2580 (teilweise)	2601	3586	3591/2
2597	2602	3587	3592
2598	2603	3588/2	3593
2599	2604	3589	3594/6
2600	2997 (teilweise)		3590/2

Bereich [6] Schweriner Straße – Dr.-Leber-Straße

aus folgenden Flurstücken bestehend:

2216	2220	2222/2	2226	2556/1
2217	2221/1	2223	2227	2556/2 (teilweise)
2218	2221/2	2224	2228	
2219	2222/1	2225	2229	

Bereich [7] Dr.-Leber-Straße – Turnerweg – Goethestraße – Dahlberg – Am Turnplatz – Vogelsang – Dr.-Unruh-Straße – Werkstraße – Kanalstraße

aus folgenden Flurstücken bestehend:

2105	2117	2130/1	2184/3	2193/1	2203/1
2106	2118	2131/1	2185/1	2194/1	2204/1
2107	2119	2132/1	2186/1	2195/1	2205/1
2108	2120	2133/1	2187/1	2196/1	2206/1
2109	2121	2134/1	2188/1	2197/1	2207
2110	2122 (teilweise)	2135/1	2189/1	2198/1	2208/1
2111	2123/1	2136/1	2190/1	2198/2	2209/1
2112	2124/1	2137/1	2191/4	2198/4	2210/1
2113	2125/1	2180/3	2191/5	2199/1	2211/1
2114	2126/1	2181/3	2191/7	2200/1	
2115	2128/1	2182/3	2191/8	2201/1	
2116	2129/1	2183/2	2192/1	2202/1	

Es ist in den als Anlage 1-3 beigefügten Plänen umrandet dargestellt. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3
Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Hansestadt Wismar erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch das Bauordnungsamt im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar erteilt.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

§ 5
Inkrafttreten

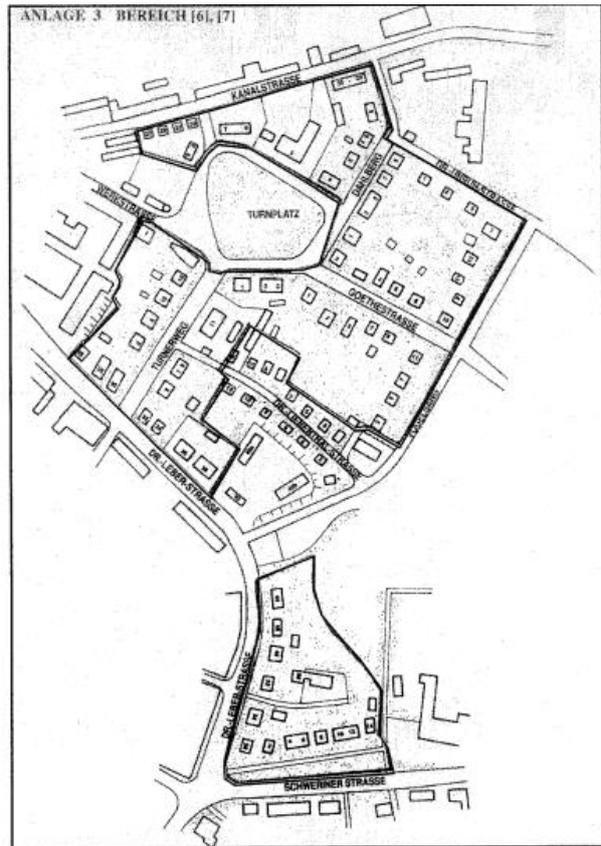
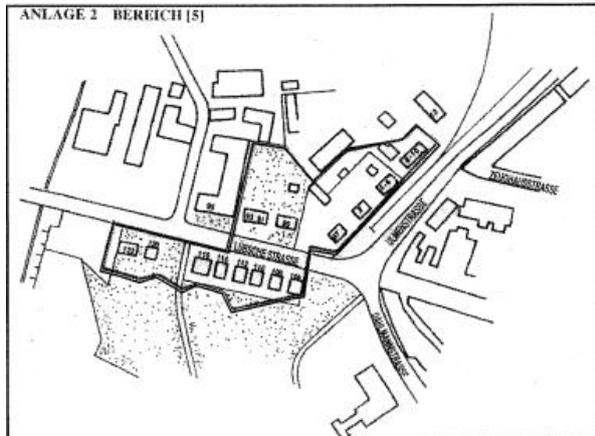
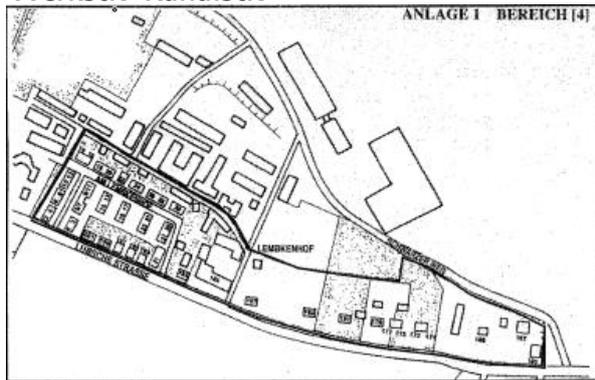
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 05.04.2003 in Kraft.

Wismar, den

Dienstsiegel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage zur Erhaltungssatzung Lübsche Str.-Am Lembkenhof -
Lübsche Str.-Ulmenstraße - Schweriner Str.-Dr.-Leber-Str. -
Dr.-Leber-Str.-Turnerweg-Goethestr.-Dahlberg-Turnplatz-Vogelsang-Dr.-Unruh-Str.-
Werkstr.-Kanalstr.



**Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhaltung
für das Gebiet Klußer Damm – Lenensruher Weg – Arndtstraße
(Erhaltungssatzung Klußer Damm – Lenensruher Weg – Arndtstraße)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26. Juni 2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet **Klußer Damm – Lenensruher Weg – Arndtstraße**, das aus folgenden Flurstücken gebildet wird:

2410
2412
2443
2411 (teilweise)
2440 (teilweise)

Das Gebiet ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan umrandet dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3
Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Hansestadt Wismar erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar erteilt.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000, -- € (fünfundzwanzigtausend Euro) belegt werden.

§ 5
Inkrafttreten

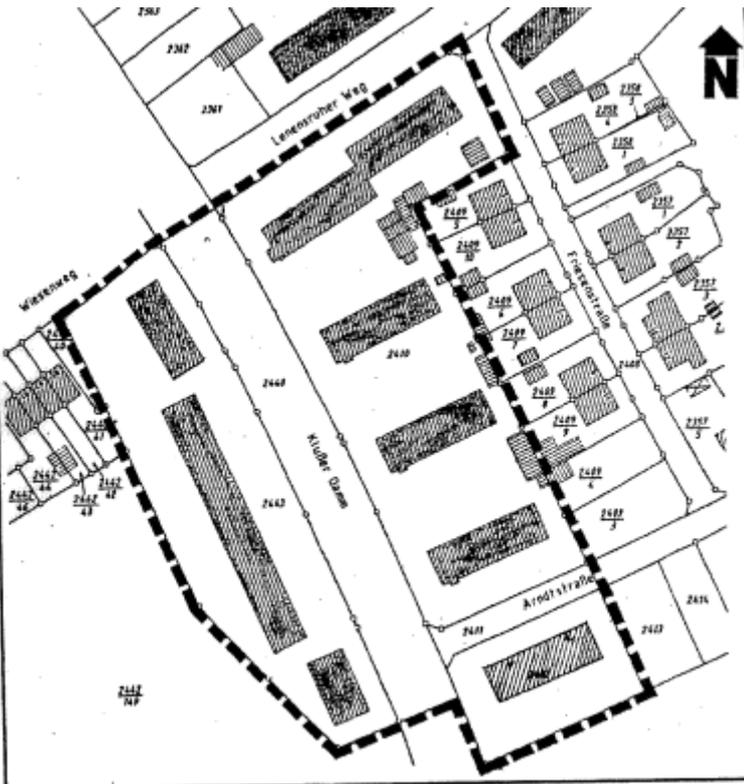
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 22.03.2003 in Kraft.

Wismar, den

Dienstsiegel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage zur Erhaltungssatzung Klußer Damm - Lenensruher Weg - Arndtstraße



Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (BGBl. I 2005, 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg–Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) sowie des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar in der jeweils geltenden Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26. Juni 2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern und den dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes eingetragen ist, gilt als Benutzer.
- (2) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (3) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Bemessung

- (1) Gebührenmaßstab ist der Frontmetermaßstab.
- (2) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straße sind
 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 2. die im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsstufe der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.
- (3) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (4) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (5) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter zulässig.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

a) In der Reinigungsstufe 0	21,16 €
b) In der Reinigungsstufe 1	19,32 €
c) In der Reinigungsstufe 2	10,16 €
d) In der Reinigungsstufe 3	5,58 €
e) In der Reinigungsstufe 4	3,29 €
f) In der Reinigungsstufe 5	2,23 €

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschaft

- (1) Die Gebührenschaft entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes (Beginn der satzungsmäßigen Reinigung der Straße) folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet bzw. in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats.
Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen Gründen, die die Hansestadt Wismar zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührensatzungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührensatzungspflicht für diese Front auf die Hälfte.

Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührensatzungspflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührensatzungspflicht gemäß Absatz 5 wird durch Gebührensatzungsbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührensatzungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührensatzungspflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt Wismar. Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen
 - a) bis 25,00 EURO am 15. August jedes Jahres,
 - b) über 25,00 EURO je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August jedes Jahres,
 - c) über 50,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres.

Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührensatzungsbescheides fällig.

- (3) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7

Gebührenschild bei Anlieger- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Straßenfrontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt. Für Hinterlieger wird die gesamte Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt.
- (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße einschließlich deren gedachter gradliniger Verlängerung verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.
- (5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Hansestadt Wismar unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

§ 8

Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben. Ist kein Verwalter benannt, wird die Gesamtgebühr entsprechend der im Grundbuch eingetragenen Eigentumsanteile auf die jeweiligen Eigentümer verteilt und durch Bescheid bekannt gegeben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Wismar,

Dienstsigel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar - Abfallgebührensatzung -

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187), und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die Hansestadt Wismar betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebühren).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt bzw. nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Besteht auf einem Grundstück eine Eigentümergeinschaft im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht und ist die gemeinschaftliche Nutzung der Abfallbehälter durch die Eigentümergeinschaft beabsichtigt, so ist ein Zustellungsempfänger bzw. ein Verwalter für den Gebührenbescheid zu benennen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt bei erstmaligem Anschluss mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung folgt, in den folgenden Kalenderjahren mit Beginn desselben.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt.
- (3) An- und Abmeldungen der Abfallentsorgung sollen schriftlich bis zum 20. des Monats erfolgen.
- (4) Schriftliche Anträge auf Wechsel der Abfallbehältergröße werden im Folgemonat ab Bereitstellung des neuen Abfallbehälters bzw. im Falle des Wechsels des Entleerungsrythmus im Folgemonat ab Benachrichtigung berücksichtigt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abfallgebühr wird bei den Abfallarten Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Geschäftsmüll) als eine Grund- und Entleerungsgebühr erhoben. Für Bioabfälle und Abfallsäcke werden Gebühren nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung erhoben. Außerdem werden Transportgebühren sowie Gebühren für den Behältertausch erhoben nach den näheren Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung.
- (2) Die Abfallgebühr nach Abs. 1 Satz 1 bemisst sich nach der
 - 1. Anzahl, der Art und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter,
 - 2. Anzahl der Entleerungen pro Kalenderjahr entsprechend des Entleerungszyklus zuzüglich einer Transportgebühr nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung für zusätzliche Leistungen.
- (3) Die Abfallgebühr schließt den Abfallbehältertransport ebenerdig bis zu 5 m Transportweg zum Sammelfahrzeug ein. Bei Transportwegen über 5 m zwischen Bereitstellungsplatz und Sammelfahrzeug werden Gebühren nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung erhoben.
- (4) Gebührenmaßstab bei der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind die für die einzelnen Abfallarten entsprechend § 6 dieser Satzung festgelegten Mengeneinheiten.
- (5) Für Abfallbehälter, die die Hansestadt Wismar für vorübergehende Zwecke nach § 12 Abs. 3 der Abfallsatzung zur Verfügung gestellt hat, bemisst sich die Abfallgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend der Anzahl der Behälter und der Häufigkeit der Entleerungen zuzüglich einer Gebühr nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für

60 Liter Abfallbehälter	30,00 €
80 Liter Abfallbehälter	30,00 €
120 Liter Abfallbehälter	40,00 €
240 Liter Abfallbehälter	60,00 €
1.100 Liter Abfallbehälter	300,00 €

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| (2) | Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung bei einem | |
| | 60 Liter Abfallbehälter | 1,92 € |
| | 80 Liter Abfallbehälter | 2,56 € |
| | 120 Liter Abfallbehälter | 3,84 € |
| | 240 Liter Abfallbehälter | 7,68 € |
| | 1.100 Liter Abfallbehälter | 35,21 € |
| | Abfallsack | 4,10 € |
| (3) | Die Gebühr für Bioabfälle beträgt jährlich für einen | |
| | 120 Liter Abfallbehälter bei wöchentlicher Entleerung | 31,00 € |
| | Kompostsack | 1,92 € |
| | Bei mehreren Entleerungen pro Woche vervielfältigt sich die Gebühr entsprechend der Anzahl der Entleerungen. | |
| (4) | Für den Transport der Abfallbehälter vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben: | |
| | über 5 m bis 10 m Transportweg | 1,00 € |
| | jede weiteren angefangenen 10 m | 1,00 € |
| | Transport über Stufen | je Stufe 0,30 € |
| (5) | Für den Behälterwechsel/-tausch werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | jeder Wechsel eines Normbehälters mit | |
| | 60 l, 80 l 120 l und 240 l Füllraum | 10,00 € |
| | 1.100 l Füllraum | 20,00 € |
| | Die erstmalige Ausstattung eines Grundstückes mit einem Normbehälter ist gebührenfrei. | |

§ 6

Gebühren bei Selbstanlieferung

Für die Selbstanlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg nach § 10 der Abfallsatzung sind folgende Gebühren zu entrichten:

	pro Anlieferung
1. Sperrmüll je t	110,00 €
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen je t	110,00 €
3. Kompostierbare Gartenabfälle je t	32,00 €
4. Asbestzementabfälle (Kleinmengen bis 0,5 m ³ oder 0,3 t)	122,00 €

§ 7

Entstehung der Gebühr, Erhebungszeitraum, Veranlagung, Vorauszahlung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 dieser Satzung werden als Jahresgebühren erhoben. Ausgenommen sind die Gebühren für Abfall- und Kompostsäcke, deren Erhebung sich nach Abs. 4 dieser Satzung bestimmt. Erhebungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der ab diesem Zeitpunkt verbleibende Teil des Jahres.
- (2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) In Höhe der voraussichtlich bis zum Ende des Kalenderjahres entstehenden Gebühr wird mit Bescheid nach Absatz 2 eine Vorauszahlung festgesetzt, die in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten ist. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr können Vorauszahlungen ab dem Entstehungszeitpunkt in Höhe der sich ergebenden Teilsummen für die verbleibenden Fälligkeitstermine nach Satz 1 des Restjahres festgesetzt werden.
- (4) Die Gebühren nach § 5 dieser Satzung für Abfallsäcke und Kompostsäcke entstehen beim Kauf und sind sofort fällig und in bar zu entrichten. Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung bei Selbstanlieferung entstehen mit der Anlieferung der Abfälle und sind sofort fällig.
- (5) Gebührenüberzahlungen werden durch die Hansestadt Wismar im Wege der Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderung durch den Gebührenschuldner ist unzulässig.
- (6) Die ausgegebenen Kennungsmarken, die dem Gebührenpflichtigen mit dem Gebührenbescheid zugehen, sind sichtbar am Abfallbehälter anzubringen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Wismar, den

Dienstsiegel

Thomas Beyer
Bürgermeister

Übersicht über die erneut zu beschließenden Satzungen

Anlagen-Nr.	erneut von der Bürgerschaft zu beschließende Satzungen	Datum der Beschlussfassung
1	Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	29.09.2011
2	Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer allgemeinen Vergnügungssteuer (Allgemeine Vergnügungssteuersatzung)	29.10.1998
3	Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf den Aufwand für die Nutzung von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (Spielvergnügungssteuersatzung)	31.05.2007
4	1. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf den Aufwand für die Nutzung von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (Spielvergnügungssteuersatzung)	25.11.2010
5	Archivsatzung der Hansestadt Wismar	21.12.1999
6	1. Änderungssatzung zur Archivsatzung der Hansestadt Wismar	27.05.2004
7	Hausnummernsatzung	27.07.1995
8	Satzung der Hansestadt Wismar über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung)	17.12.2009
9	Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung - SBS)	26.10.2000
10	1. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung von Beiträgen für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen (1. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung - SBS)	25.02.2010
11	Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung -EBS)	30.05.1996
12	Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“	30.04.1992
13	Sanierungssatzung „Altstadt Wismar-Erweiterungsgebiet“	27.11.2003
14	1. Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ (Teilgebiet 1)	26.10.2017
15	2. Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Wismar“ (Teilgebiet 2)	24.10.2019
16	3. Satzung über die teilweise Aufhebung der Sanierungssatzung "Altstadt Wismar" (Teilgebiet 3)	27.10.2022
17	Erhaltungssatzung Altstadt Wismar	29.08.1991
18	Erhaltungssatzung Wendorf - Platz des Friedens	24.02.1994

Anlagen-Nr.	erneut von der Bürgerschaft zu beschließende Satzungen	Datum der Beschlussfassung
19	Erhaltungssatzung Burgwall - An der Koggenoor - Am Salzhaff - Lübsche Straße	28.04.1994
20	Erhaltungssatzung Ph.-Müller-Straße - Weidendamm - Lübsche Straße	24.02.1994
21	Erhaltungssatzung Am Köppernitztal - westlicher Abschnitt Bürgermeister-Haupt-Straße	28.04.1994
22	Erhaltungssatzung Rostocker Straße zwischen Philosophenweg und Kastanienallee	28.04.1994
23	Erhaltungssatzung Am Torney - Kleine Arbeit - Poeler Straße	28.04.1994
24	Erhaltungssatzung – Lübsche Str.-Am Lembkenhof - Lübsche Str.-Ulmenstraße - Schweriner Str.-Dr.-Leber-Str. u.a.	24.02.1994
25	Erhaltungssatzung Klußer Damm - Lenensruher Weg - Arndtstraße	27.02.2003
26	Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar	29.10.2009
27	Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar - Abfallgebührensatzung-	27.11.2008